

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 11. Mai

1993

### Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche der Union . . . . .	140	Änderung der Paragraphen 5 und 7 der Gemeindegatzung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf vom 15. Juli 1982 . . . . .	156
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen hier: Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht . . . . .	140	Telefonliste des Landeskirchenamtes . . . . .	156 a
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter		Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Garath, Düsseldorf-Holthausen, Urdenbach und Düsseldorf-Wersten . . . . .	157
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1993 Vom 24. Februar 1993 . . . . .	140	Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Römerbrunnen – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen . . . . .	159
Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1993 Vom 24. Februar 1993 . . . . .	144	Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier . . . . .	160
Änderung der Zulagen-Ordnung Vom 24. Februar 1993 . . . . .	146	Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1993 . . . . .	160
Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1993 Vom 24. Februar 1993 . . . . .	146	Kirchlicher Vorbereitungsdienst . . . . .	162
Änderung der Praktikanten-Ordnung Vom 24. Februar 1993 . . . . .	147	Jahresabschluß 1992 der Bank für Kirche und Diakonie eG . . . . .	163
Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1993 Vom 24. Februar 1993 . . . . .	147	Kirchlicher Hilfsdienst . . . . .	165
Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1993 Vom 24. Februar 1993 . . . . .	148	Theologische Fortbildung der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen . . . . .	166
Änderung der Zuwendungsbestimmungen Vom 24. Februar 1993 . . . . .	148	Jahrestagung des Verbandes evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen im Rheinland . . . . .	167
Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 24. Februar 1993 . . . . .	150	Bücherei-Grundkurs . . . . .	168
Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter Vom 24. Februar 1993 . . . . .	152	Bekanntgabe der Abgabetermine von Anträgen auf Förderung energiesparender Maßnahmen an/in einem vorhandenen Gebäude und an/in einem Neubau . . . . .	168
Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 24. Februar 1993 . . . . .	153	Beratungsstelle für Islamfragen . . . . .	168
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 19. März 1993 . . . . .	154	Umstellung der Postleitzahlen . . . . .	168
Änderung der Bestimmungen über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter . . . . .	155	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	169
Kirchlicher Entwicklungsdienst Beschluß der Landes-synode vom 11. Januar 1993 . . . . .	156	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	169
		Literaturhinweise . . . . .	173

## Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 12742 Az. 11-2-2-1

Düsseldorf, 15. April 1993

In der Zeit vom 4. bis 6. Juni 1993 wird die Synode der Evangelischen Kirche der Union zur 5. Tagung der 7. Synode im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau zusammentreten. Das theologische Thema lautet: „Die Selbstbestimmung des Menschen unter der Gnade Gottes. Überlegungen zur Ordnung des kirchlichen Lebens in einer Welt, die Sünde nicht kennt.“

Wir bitten die Gemeinden, der Synodaltagung in den Gottesdiensten am **23. und 30./31. Mai 1993** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

### Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

Nr. 11193 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 19. April 1993

Die Anlage „Verzeichnis der Analogbewertungen“ zum Runderlaß des Finanzministers NW vom 14. März 1988 (MBI. S. 330) – bekanntgemacht durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 27. April 1988 (KABI. S. 101) – neugefaßt durch Runderlaß des Finanzministers vom 31. Januar 1992 (MBI. S. 369) – bekanntgemacht durch Verfügung des Landeskirchenamtes vom 9. März 1992 (KABI. S. 76) – wird durch Runderlaß des Finanzministers vom 19. Februar 1993 (MBI. S. 580) wie folgt geändert:

1. Hinter Position 85 wird eingefügt:
 

207	Gelenkstabilisierender Stützverband mit unelastischen Pflasterzügen (Tape-Verband)	203	95	10,45
259	Auffüllen eines subcutanen Medikamentenreservoirs oder Spülung eines Ports, je Sitzung	252	41	4,51
262	Auffüllen eines Hautexpanders, je Sitzung	254	91	10,01
294	Infusion von Zytostatika von mehr als 90 Minuten Dauer	287	363	39,93
295	Infusion von Zytostatika von mehr als sechs Stunden Dauer	288	545	59,95
296	Kapillarblutentnahme bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	250	40	4,40
2. Hinter Position 900 wird eingefügt:
 

1063	Vaginoskopie bei einem Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1011	266	29,26
------	--	------	-----	-------
3. Hinter Position 1105 wird eingefügt:
 

1207	Prüfung von Mehrstärken- oder Prismenbrillen mit Bestimmung der Fern- und Nahpunkte bei subjektiver Brillenunverträglichkeit	1202	74	8,14
------	--	------	----	------

1252	Photographische Verlaufskontrolle intraokularer Veränderungen mittels Spaltlampen- oder Fundusphotographie	1240	74	8,14
------	--	------	----	------

1409	Messung otoakustischer Emissionen	1407	182	20,02
------	-----------------------------------	------	-----	-------

## 4. Position 1754 erhält folgende Fassung:

1754	Direktionale doppler-sonographische Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Penisgefäßen und/oder Skrotalfächern, einschließlich graphischer Registrierung	644	180	19,80
------	--	-----	-----	-------

## 5. Hinter Position 1759 wird eingefügt:

1799	Nierenbeckendruckmessung	1791	148	16,28
------	--------------------------	------	-----	-------

## 6. Hinter Position 4550 wird eingefügt:

4819	Nachweis von Krankheitserregern mittels Nukleinsäurehybridisierung unter Verwendung markierter Sonden, einschl. Aufbereitung des Untersuchungsmaterials, je Sonde	4451	500	55,00
------	---	------	-----	-------

## 7. Hinter Position 6200 wird eingefügt:

7000	Akupunktur (Nadelstich-Technik) zur Behandlung von Schmerzen, je Sitzung	269	218	23,98
------	--	-----	-----	-------

Das Landeskirchenamt

## Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 7811 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 14. April 1993

und

Nr. 11768 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 5. Mai 1993

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1993 (AngVergO 93)

Vom 24. Februar 1993

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

## § 2

**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und für die Angestellten der Vergütungsgruppen II und I b, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 5.

(6) Die Grundvergütungen für die Angestellten als Lehrkräfte (§ 26 Abs. 3, Nr. 4 a SR 2 II BAT-KF) sind in der Anlage 6 festgelegt.

## § 3

**Ortszuschlag**

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 7 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag

- a) für erste zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II um 10 DM,
- b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach
  - den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I um je 50 DM,
  - den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 40 DM,
  - der Vergütungsgruppe VIII um je 30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die ihm vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

## § 4

**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	15,44	Kr. I	17,09
IX	16,26	Kr. II	17,90
IX a	16,57	Kr. III	18,81
VIII	17,20	Kr. IV	19,84
VII	18,32	Kr. V	20,89
VI	19,52	Kr. V a	21,47
V c	21,03	Kr. VI	22,29

V b	23,03	Kr. VII	23,93
IV b	24,92	Kr. VIII	25,37
IV a	27,06	Kr. IX	26,93
III	29,41	Kr. X	28,62
II	32,57	Kr. XI	30,45
I b	35,57	Kr. XII	32,27
I a	38,66	Kr. XIII	35,02
I	42,18		

## § 5

**Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge**

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 3,0 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 2,4 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 24,75 DM.

## § 6

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 7

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1992 (AngVergO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

In Vertretung  
gez. Drees

**Anlage 1**  
 zur AngVergO 93

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
 (§ 27 Abschn. A BAT-KF)

gültig ab 1. Januar 1993

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	(monatlich in DM)											
I	4706,97	5211,84	5716,65	5981,50	6246,31	6511,06	6775,89	7040,70	7305,47	7570,30	7835,09	8077,57
Ia	4278,86	4714,43	5149,98	5392,50	5635,03	5877,54	6120,11	6362,59	6605,18	6847,65	7090,19	7199,06
Ib	3890,33	4264,00	4637,73	4875,27	5112,88	5350,44	5588,00	5825,59	6063,16	6300,75	6399,71	
II	3536,46	3855,69	4174,90	4372,87	4570,87	4768,88	4966,85	5164,85	5362,80	5560,78	5687,05	
III	3214,72	3489,40	3764,10	3944,79	4125,43	4306,09	4486,72	4667,40	4848,08	5028,74	5055,94	
IVa	2922,70	3157,76	3392,90	3551,28	3709,68	3868,05	4026,41	4184,84	4343,22	4494,18		
IVb	2657,87	2855,85	3053,84	3192,44	3331,02	3469,59	3608,20	3746,78	3885,39	3994,25		
Vb	2422,71	2583,65	2751,95	2875,68	2994,46	3113,26	3232,04	3350,81	3469,59	3548,80		
Vc	2233,71	2358,72	2488,00	2596,04	2709,86	2823,70	2937,54	3051,36	3152,84			
VIb	2061,69	2165,74	2269,79	2343,10	2418,86	2494,69	2573,77	2657,87	2742,07	2803,89		
VII	1906,67	1993,76	2080,82	2142,38	2203,96	2265,53	2327,47	2392,11	2456,81	2496,95		
VIII	1764,42	1836,62	1908,84	1955,56	1998,00	2040,47	2082,91	2125,42	2167,84	2210,33	2250,66	
IXa	1698,56	1753,03	1807,50	1849,80	1892,12	1934,48	1976,82	2019,16	2061,45			
IX	1634,90	1694,35	1753,82	1798,42	1838,74	1879,10	1919,43	1959,78				
X	1518,11	1566,96	1615,80	1660,39	1700,74	1741,05	1781,40	1821,77	1849,39			

**Anlage 2**  
 zur AngVergO 93

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen II bis I b bzw. X bis V b unter 21 bzw. 23 Jahren**  
 (zu § 28 BAT-KF)

gültig ab 1. Januar 1993

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	Ib		3695,81
II		3359,64	
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20.
Vb	–	–	2422,71
Vc	2077,35	2144,36	2233,71
VIb	1917,37	1979,22	2061,69
VII	1773,20	1830,40	1906,67
VIII	1640,91	1693,84	1764,42
IXa	1579,66	1630,62	1698,56
IX	1520,46	1569,50	1634,90
X	1411,84	1457,39	1518,11

**Anlage 3**  
zur AngVergO 93

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT-KF)

gültig ab 1. Januar 1993
--------------------------

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI b	VII	VIII	IX a	IX	X
(monatlich in DM)						
<b>Vor</b> Vollendung des 16. Lebensjahres	1552,04	1466,78	1388,54	–	1317,31	1253,07
<b>Nach</b> Vollendung des 16. Lebensjahres	1834,23	1733,47	1641,00	1598,19	1556,82	1480,90
<b>Nach</b> Vollendung des 17. Lebensjahres	2116,42	2000,15	1893,47	1844,07	1796,33	1708,73

**Anlage 4**  
zur AngVergO 93

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres  
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)

Gültig ab 1. Januar 1993
--------------------------

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
(monatlich in DM)									
Kr. XIII	4279,99	4460,88	4641,77	4782,47	4923,14	5063,84	5204,53	5345,23	5485,92
Kr. XII	3955,62	4124,08	4292,51	4423,53	4554,55	4685,56	4816,57	4947,59	5078,62
Kr. XI	3669,41	3831,09	3992,76	4118,52	4244,25	4370,00	4495,74	4621,49	4747,25
Kr. X	3395,71	3545,70	3695,69	3812,34	3929,00	4045,65	4162,30	4278,95	4395,61
Kr. IX	3144,47	3283,18	3421,90	3529,79	3637,68	3745,57	3853,48	3961,36	4069,25
Kr. VIII	2911,01	3039,53	3168,05	3268,03	3368,00	3467,96	3567,92	3667,88	3767,82
Kr. VII	2697,61	2816,33	2935,04	3027,39	3119,72	3212,06	3304,38	3396,72	3489,05
Kr. VI	2504,98	2613,78	2722,58	2807,20	2891,82	2976,43	3061,05	3145,66	3230,31
Kr. Va	2386,92	2488,64	2590,36	2669,47	2748,59	2827,70	2906,81	2985,93	3065,02
Kr. V	2305,89	2402,12	2498,36	2573,21	2648,06	2722,90	2797,74	2872,60	2947,46
Kr. IV	2159,37	2244,91	2330,45	2396,99	2463,52	2530,06	2596,60	2663,13	2729,64
Kr. III	2023,47	2096,16	2168,85	2225,39	2281,93	2338,47	2395,00	2451,53	2508,06
Kr. II	1896,07	1959,78	2023,50	2073,06	2122,60	2172,17	2221,71	2271,26	2320,82
Kr. I	1779,30	1836,02	1892,72	1936,80	1980,90	2025,00	2069,09	2113,19	2157,27

**Anlage 5**  
zur AngVergO 93

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren  
(zu § 30 BAT-KF)

Gültig ab 1. Januar 1993
--------------------------

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
(monatlich in DM)			
<b>Vor</b> Vollendung des 16. Lebensjahres	1396,73	1460,95	–
<b>Nach</b> Vollendung des 16. Lebensjahres	1650,68	1726,58	–
<b>Nach</b> Vollendung des 17. Lebensjahres	1904,63	1992,20	2087,75

**Tabelle der Grundvergütungen  
für Angestellte als Lehrkräfte**  
(Nr. 4 a SR 2 I I BAT-KF, § 27 Abschn. A BAT-BL)

**Anlage 6**  
zur AngVergO 93

Gültig ab 1. Januar 1993

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I			4838,19	5100,45	5362,79	5625,10	5887,42	6149,76	6412,03	6674,36	6936,66	7198,99	7461,31	7723,62	7985,90
Ia			4459,51	4663,38	4867,17	5071,00	5274,83	5478,69	5682,57	5886,34	6090,19	6294,02	6497,90	6701,70	6897,14
Ib			3964,56	4160,52	4356,47	4552,42	4748,37	4944,35	5140,29	5336,25	5532,23	5728,16	5924,11	6120,07	6315,57
IIa			3514,16	3694,14	3874,19	4054,13	4234,13	4414,14	4594,10	4774,11	4954,09	5134,13	5314,11	5494,01	
IIb			3276,62	3440,67	3604,72	3768,82	3932,91	4096,99	4261,07	4425,15	4589,23	4753,33	4917,38	4989,00	
III	3123,18	3276,62	3430,02	3583,46	3736,91	3890,34	4043,79	4197,21	4350,64	4504,09	4657,56	4810,99	4956,94		
IVa	2831,11	2971,53	3111,92	3252,29	3392,69	3533,09	3673,48	3813,88	3954,30	4094,71	4235,51	4375,51	4513,96		
IVb	2588,61	2700,00	2811,34	2922,73	3034,05	3145,44	3256,81	3368,20	3479,56	3590,91	3702,31	3813,66	3828,48		
Va	2288,92	2377,15	2465,35	2560,68	2658,56	2756,49	2854,42	2952,33	3050,27	3148,18	3246,12	3344,02	3434,99		
Vb	2288,92	2377,15	2465,35	2560,68	2658,56	2756,49	2854,42	2952,33	3050,27	3148,18	3246,12	3344,02	3350,81		
Vc	2163,67	2243,19	2322,80	2406,30	2489,82	2576,85	2669,48	2762,21	2854,84	2947,51	3038,98				
VIa	2048,95	2110,42	2171,83	2233,31	2294,72	2357,99	2422,52	2487,04	2552,70	2624,32	2695,91	2767,55	2839,13	2910,78	2972,19
VIb	2048,95	2110,42	2171,83	2233,31	2294,72	2357,99	2422,52	2487,04	2552,70	2624,32	2695,91	2751,95			
VII	1898,21	1948,10	1998,02	2047,92	2097,84	2147,74	2197,63	2247,57	2297,45	2348,72	2401,15	2438,97			
VIII	1756,02	1801,63	1847,31	1892,93	1938,59	1984,23	2029,90	2075,53	2121,18	2155,10					
IXa	1698,56	1743,97	1789,34	1834,72	1880,09	1925,46	1970,82	2016,21	2061,45						
IXb	1634,90	1676,33	1717,72	1759,12	1800,53	1841,96	1883,38	1924,76	1959,78						
X	1518,11	1559,53	1600,95	1642,35	1683,77	1725,17	1766,58	1808,02	1849,39						

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT-KF)

**Anlage 7**  
zur AngVergO 93

Gültig ab 1. Januar 1993

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
		(monatlich in DM)		
Ib	II / II b bis I Kr. XIII	908,08	1079,80	1225,31
Ic	V b bis III Kr. VII bis Kr. XII	807,04	978,76	1124,27
II	X bis Vc Kr. I bis Kr. VI	760,20	923,78	1069,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 145,51 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 AngVergO 93 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 AngVergO 93 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Ordnung  
für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1993  
(ArbLohnO 93)**

Vom 24. Februar 1993

§ 1  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von

Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallen.

§ 2  
**Monatstabellennöhne**

(1) Die Monatstabellennöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II-KF) sind in der Anlage festgelegt.

(2) Der im MTL II-KF und in ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen im Rahmen der Lohnberechnung zu berücksichtigende Betrag zur Verminderung des Monatstabellenlohnes beträgt für Arbeiter der Lohngruppen

	DM monatlich
1 bis 3 a	146,15
4 bis 9	172,62

(3) Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sowie der Beträge nach Absatz 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

### § 3 Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 der Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1993 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF sowie Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 und Nr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

### § 4 Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 3,0 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 2,4 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz von 3,0 %.

### § 5 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1992 (ArbLohnO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
In Vertretung  
gez. Drees

### Monatstabellenlöhne

Gültig ab 1. Januar 1993

### Anlage

zur ArbLohnO 93

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	(monatlich in DM)							
9	3645,37	3703,70	3762,94	3823,14	3884,33	3946,47	4009,60	4073,76
8 a	3566,89	3623,95	3681,92	3740,83	3800,70	3861,50	3923,28	3986,06
8	3488,39	3544,20	3600,90	3658,51	3717,06	3776,53	3836,95	3898,35
7 a	3413,29	3467,90	3523,38	3579,74	3637,02	3695,21	3754,33	3814,41
7	3338,17	3391,58	3445,83	3500,97	3556,99	3613,90	3671,72	3730,48
6 a	3266,29	3318,56	3371,65	3425,59	3480,41	3536,09	3592,66	3650,16
6	3194,42	3245,53	3297,45	3350,21	3403,81	3458,28	3513,61	3569,84
5 a	3125,64	3175,65	3226,46	3278,09	3330,53	3383,83	3437,95	3492,97
5	3056,85	3105,76	3155,46	3205,95	3257,24	3309,36	3362,31	3416,10
4 a	2991,05	3038,90	3087,52	3136,92	3187,11	3238,10	3289,90	3342,56
4	2925,22	2972,02	3019,58	3067,89	3116,85	3166,85	3217,51	3268,99
3 a	2862,25	2908,03	2954,57	3001,82	3049,86	3098,66	3148,25	3198,61
3	2799,26	2844,05	2889,55	2935,78	2982,76	3030,48	3078,97	3128,22
2 a	2739,00	2782,80	2827,35	2872,56	2918,53	2965,23	3012,67	3060,87
2	2678,72	2721,56	2765,12	2809,36	2854,31	2899,98	2946,38	2993,52
1 a	2621,04	2662,97	2705,59	2748,87	2792,86	2837,54	2882,94	2929,07
1	2563,36	2604,37	2646,05	2688,37	2731,38	2775,10	2819,50	2864,62

**Änderung der Zulagen-Ordnung**

Vom 24. Februar 1993

**§ 1****Änderung der Zulagen-Ordnung**

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 werden ersetzt
 

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
141,89	146,15
167,59	172,62
178,76	184,12
67,03	69,04
- In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „67,03 DM“ durch den Betrag „69,04 DM“ ersetzt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
In Vertretung  
gez. Drees

**Ordnung für die Vergütung  
der kirchlichen Auszubildenden 1993  
(AzubiVergO 93)**

Vom 24. Februar 1993

**§ 1****Höhe der Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	1.004,65 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.084,05 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.156,93 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	1.258,07 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

**§ 2****Zulagen, Zuschläge**

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 6 BAT-KF jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II-KF beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 3****Unterkunft und Verpflegung**

- Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 223,87 DM gekürzt.
- Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 57,47 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 166,40 DM gekürzt.

**§ 4****Verzicht auf Spitzenbeträge**

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. April 1993 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

**§ 5****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1992 (AzubiVergO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
In Vertretung  
gez. Drees



**Änderung der Praktikanten-Ordnung**

Vom 24. Februar 1993

**§ 1****Änderung der Praktikanten-Ordnung**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 2****Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge**

Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin / den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiraten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozial- pädagogen, Heilpädagogen, des Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	2.238,08	108,62
des pharm.-techn. Assistenten, der Orthoptistin, Erzieherin, des Gemeindehelfers, des Jugendsekretärs, des Krankengymnasten, der Altenpflegerin, der Familienpflegerin der Kinderpflegerin, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1.902,21  1.817,32	103,48  103,48

Das Entgelt der Praktikantin/des Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit um 45 DM monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.“

**§ 2****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 1 dieser Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

In Vertretung

gez. Drees

**Ordnung für die Ausbildungsvergütung  
der Schülerinnen und Schüler  
in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz  
oder dem Hebammengesetz 1993  
(KrSchVergO 93)**

Vom 24. Februar 1993

**§ 1****Höhe der Ausbildungsvergütung**

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege
 

im 1. Ausbildungsjahr	1.171,21 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	1.266,81 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	1.420,82 DM,
- b) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe
 

	1.065,00 DM.
--	--------------

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

**§ 2****Verzicht auf Spitzenbeträge**

Die Schülerin bzw. der Schüler kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttozüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich

zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 30. April 1993 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1993 erklärt werden.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1992 (KrSchVergO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
In Vertretung  
gez. Drees

### Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1993 (ÄiPEntgO 93)

Vom 24. Februar 1993

### § 1

#### Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum beträgt

im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	1.904,12 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.169,66 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 101,36 DM; § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF gilt entsprechend.

### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Ordnung wird nicht angewendet auf Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1993 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1992 (ÄiPEntgO 92) vom 17. Juni 1992 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
In Vertretung  
gez. Drees

### Änderung der Zuwendungsbestimmungen

Vom 24. Februar 1993

### § 1

#### Änderung der Zuwendungsbestimmungen für Angestellte

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält die Bezeichnung „Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte“.

## 2. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

## „§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.“

## 3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung: „b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 59 BAT-KF)“
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e wird gestrichen.
- e) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.
- f) Die Protokollnotizen werden durch folgende neue Absätze 7 bis 12 ersetzt:

„(7) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

(8) Kirchlicher Dienst im Sinne der Bestimmungen dieser Ordnung ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 und des Absatzes 6 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(9) Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

(10) Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.

(11) Stirbt der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

(12) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c gelten entsprechend für Angestellte, die keinen Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen

Rentenversicherung haben, aber die Voraussetzungen zum Bezuge einer entsprechenden Versorgungsrente aus der gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen.“

## 4. Der bisherige § 2 wird § 3 mit folgenden Maßgaben:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 wird jeweils die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT-KF“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 Unterabs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieser Ordnung“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden in Unterabsatz 1 die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt und als neuer Unterabsatz 3 der Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 3 angefügt. Diese Protokollnotiz wird gestrichen.
  - f) Der bisherige – im kirchlichen Bereich nicht zum Tragen gekommene – Absatz 4 wird gestrichen.
  - g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die Worte „§ 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 oder 3 dieser Ordnung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt werden.
5. Der bisherige § 3 wird § 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „diesem Tarifvertrag“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt werden.
6. Der bisherige § 4 wird § 5 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 die Anlage „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt werden.
7. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

## „§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1993 in Kraft.“

## § 2

**Änderung der Zuwendungsbestimmungen für Arbeiter**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung erhält die Bezeichnung „Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter“.

## 2. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

## „§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die unter den Geltungsbereich des MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke.“

## 3. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 63 MTL II-KF)“
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung: „b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 62 MTL II-KF)“
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e wird gestrichen.
- f) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c werden die Worte „des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3

AVG oder § 48 Abs. 3 RKG“ durch die Worte „der Altersrente nach § 39 SGB VI“ ersetzt.

- g) In Absatz 3 wird in der Klammer die Angabe „SR 2 k . . . / MTL II“ durch die Angabe „SR 2 k MTL II-KF“ ersetzt.
- h) Die Protokollnotizen werden durch folgende neue Absätze 7 bis 10 ersetzt:

„(7) Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder durch Tarifvertrag geregelt ist.

Kirchlicher Dienst im Sinne der Bestimmungen dieser Ordnung ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 4 Nr. 1 und des Absatzes 6 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(9) Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(10) Stirbt der Arbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 mit folgenden Maßgaben:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 48 . . . / MTL II“ durch die Angabe „§ 48 MTL II-KF“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Unterabs. 3 und Absatz 2 Unterabs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Ordnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Angaben „(§ 15 . . . / MTL II“ und „§ 15 Abs. 1 . . . / MTL II“ durch die Angaben „(§ 15 MTL II-KF“ und „§ 15 Abs. 1 MTL II-KF“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 wird der Wortlaut der Protokollnotiz zu Absatz 3 als neuer Unterabsatz 3 angefügt.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß jeweils die Worte „§ 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 oder 3 dieser Ordnung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt werden.
5. Der bisherige § 3 wird § 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „diesem Tarifvertrag“ durch die Worte „dieser Ordnung“ ersetzt werden.

6. Der bisherige § 4 wird § 5 mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt wird.

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

„§ 6  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.“

§ 3  
**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

In Vertretung  
gez. Drees

**Ordnung über eine Zuwendung  
für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung**

Vom 24. Februar 1993

§ 1  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke beschäftigten folgenden Mitarbeiter in der Ausbildung:

1. Auszubildende, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) fallen,
2. Schülerinnen und Schüler, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen,
3. Praktikantinnen und Praktikanten, die unter die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen,
4. Ärzte und Ärztinnen, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Träger der Ausbildung im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Mitarbeiter seit dem 1. Oktober bei demselben Träger der Ausbildung in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

(2) Der Mitarbeiter, dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom

Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Ausbildungsverhältnis zu demselben Träger der Ausbildung gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese Ordnung oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet; dies gilt für die Ärztin im Praktikum außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Absatz 1 gilt nicht.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für den neuen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Ausbildung des Mitarbeiters bei dem bisherigen Ausbildungsträger des kirchlichen Dienstes nicht als Ausbildung im öffentlichen Dienst gilt.

(3) Hat der Mitarbeiter im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(4) Kirchlicher Dienst im Sinne von Absatz 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne von Absatz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(9) Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werkzeuge – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge – liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.

### § 3

#### Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt – unbeschadet des Absatzes 2 – 100 v. H. der Bezüge (Ausbildungsvergütung bzw. -entgelt), die dem Mitarbeiter zugestanden hätten, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte. Für Ärzte im Praktikum tritt der Monat September an die Stelle des Monats Oktober.

Für den Mitarbeiter, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober – bei Ärzten im Praktikum an die Stelle des Monats September – der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für den Mitarbeiter, der unter § 2 Abs. 2 fällt und der im Monat Oktober – als Arzt im Praktikum im Monat September – nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober – bei Ärzten im Praktikum an die Stelle des Monats September – der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis bestanden hat.

(2) Hat der Mitarbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Träger der Ausbildung als dem

Ausbildungsverhältnis oder einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Mitarbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung bzw. die Tätigkeit als Arzt im Praktikum unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetzes bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

Die Verminderung unterbleibt außerdem für die Kalendermonate, für die die Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes keine Bezüge erhalten hat.

Die Verminderung unterbleibt ferner für die Kalendermonate, für die der Mitarbeiter von einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes Ausbildungsvergütung oder -entgelt oder andere Bezüge erhalten hat, wenn für den Mitarbeiter bei dem früheren Arbeitgeber § 2 Abs. 2 dieser Ordnung oder eine andere entsprechende Regelung nicht gegolten hat. Das gleiche gilt für Kalendermonate, für die der Mitarbeiter während des Rechtsverhältnisses zu dem früheren Arbeitgeber aus den in Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 genannten Gründen keine Bezüge erhalten hat.

(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter für den Monat Oktober – bei Ärzten im Praktikum für den Monat September – bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT-KF sowie § 23 Abs. 1 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

Hat bei einem Arzt im Praktikum die im Ausbildungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit eines vollbeschäftigten Arztes im Praktikum betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit dem Arzt im Praktikum vereinbarten Zeit der Tätigkeit entspricht.

Kinder, für die dem Mitarbeiter auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

(4) Hat der Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Arbeitsrechtsregelung eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung oder entsprechenden Vorschriften einer anderen Arbeitsrechtsregelung gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind wird in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

## § 4

**Anrechnung von Leistungen**

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser Ordnung angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetzes.

## § 5

**Zahlung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

## § 6

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung

1. des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende (KF) vom 12. Oktober 1973,
2. des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF) vom 21. April 1986,
3. des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten (KF) vom 12. Oktober 1973,
4. des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) vom 10. April 1987

außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
In Vertretung  
gez. Drees

**Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter**

Vom 24. Februar 1993

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke für die Angestellten, die unter den BAT-KF fallen, und für die Arbeiter, die unter den MTL II-KF fallen (Mitarbeiter).

## § 2

**Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen**

(1) Der Mitarbeiter erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der unter die SR 2y BAT-KF fallende Angestellte und der unter Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a MTL II-KF fallenden Arbeiter haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Für den vollbeschäftigten Mitarbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM. Erreicht

- a) bei einem Angestellten die Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 2 oder die Gesamtvergütung,
- b) bei einem Arbeiter der Monatstabellenlohn oder der Betrag, der sich bei Anwendung des § 23 Abs. 1 oder 3 MTL II-KF aus dem Monatstabellenlohn ergibt, – jeweils nach Verminderung um den in der Lohnregelung (§ 22 Abs. 1 MTL II-KF) festgelegten Betrag –

monatlich nicht 1900 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 26 DM.

Bei pauschalierten Löhnen von Arbeitern ist von dem Monatstabellenlohn auszugehen, der der Berechnung des Gesamtpauschallohnes bzw. des Pauschallohnes zugrunde liegt.

Der nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre,

den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 bis 3 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die

- a) dem Angestellten Vergütung oder Urlaubsvergütung zusteht oder Krankenbezüge zustehen,
- b) dem Arbeiter Lohn oder Urlaubslohn zusteht oder Krankenbezüge zustehen. Für Zeiten, für die dem Arbeiter Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach dieser Ordnung ist nicht Zusatzversorgungspflichtig.

## § 3

**Mitteilung der Anlageart**

Der Mitarbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

## § 4

**Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitarbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder

Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13 DM – in den Fällen des § 2 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 von weniger als 26 DM – zusammen trifft.

#### § 5

##### **Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Mitarbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach dieser Ordnung und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach dieser Ordnung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Mitarbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Mitarbeiter diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach dieser Ordnung verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

#### § 6

##### **Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen.

#### § 7

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung

- a) des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970,
- b) des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970

außer Kraft.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
In Vertretung  
gez. Drees

### **Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung**

Vom 24. Februar 1993

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke beschäftigten folgenden Mitarbeiter in der Ausbildung:

1. Auszubildende, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) fallen,
2. Schülerinnen und Schüler, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen,
3. Praktikantinnen und Praktikanten, die unter die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen,
4. Ärzte und Ärztinnen, die unter die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

#### § 2

##### **Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen**

(1) Der Mitarbeiter erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26 DM. Beträgt die Ausbildungsvergütung bzw. das Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens 1900 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13 DM.

(2) Der nicht vollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Betrag nach Absatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entspricht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitarbeiter Ausbildungsvergütung oder Entgelt zusteht.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach dieser Ordnung ist nicht zusatzversicherungspflichtig.

#### § 3

##### **Mitteilung der Anlagenart**

Der Mitarbeiter teilt dem Träger der Ausbildung schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

#### § 4

##### **Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter dem Träger der Ausbildung die nach § 3 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorausgegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitarbeiter von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

#### § 5

##### **Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Mitarbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach dieser Ordnung und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Trägers der Ausbildung wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach dieser Ordnung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Mitarbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Trägers der Ausbildung, wenn der Mitarbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach dieser Ordnung verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

#### § 6

##### Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Mitarbeiter seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bzw. der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, nachzuweisen.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970,
- b) die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,
- c) die Arbeitsrechtsregelung zum Dienstrecht der Ärzte im Praktikum vom 10. September 1987.

Iserlohn, den 24. Februar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
In Vertretung  
gez. Drees

##### Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 19. März 1993

#### § 1

##### Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991“ durch die Worte „67. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. November 1992“ ersetzt.

2. § 2 Nr. 17 Buchst. a wird wie folgt geändert:

- a) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „dieser Tarifvertrag“ die Worte „oder der BAT-O“ eingefügt.
- b) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „Abschnitt“ durch das Wort „Fassung“ ersetzt.

3. § 2 Nr. 26 a Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „b) Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß der Klammerzusatz ‚(§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und ohne die nach § 72 Abschn. A Ziff. I berücksichtigten Zeiten)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 19)‘ ersetzt wird.“

4. In § 2 Nr. 30 wird folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 Buchst. e werden die Worte ‚bei einem außerkirchlichen Arbeitgeber‘ vorangestellt.“

5. Nach § 2 Nr. 32 wird folgende Nr. 32 a eingefügt:

- „Nr. 32 a. Zu § 72  
§ 72 wird nicht angewendet.“

#### § 2

##### Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 19 Abs. 2 Unterabs. 1 werden die Worte „erfaßt wird oder diesen“ durch die Worte „oder dem BAT-O erfaßt wird oder einen dieser Tarifverträge“ und die Worte „der vorstehenden Sätze“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. a werden die Worte „im Bereich der Bundesrepublik“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. c werden nach dem Wort „diesen“ die Worte „Tarifvertrag, den BAT-O“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
3. § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) In Doppelbuchstabe aa werden nach den Worten „nach diesem Abschnitt“ die Worte „oder nach § 27 Abschn. A BAT-O in der für den Bereich der VKA geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „dieses Tarifvertrages in der“ durch die Worte „dieses Tarifvertrages oder des BAT-O in der jeweils“ ersetzt.
4. In § 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 2 werden nach den Worten „dieser Tarifvertrag“ die Worte „oder der BAT-O“ eingefügt.
5. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Unterabsatz 4 werden die Worte „Altersruhegeld nach § 25 Absatz 1 bis 3 AVG, § 1248 Absatz 1 RVO, § 48 Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 oder 3 RKG“ durch die Worte „eine Rente wegen des Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
  - b) Unterabsatz 5 Buchst. b wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:  
„Überzahlte Krankenbezüge und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1.“
    - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.



6. In § 41 Abs. 1 werden die Buchstaben b und c durch folgenden neuen Buchstaben b ersetzt:  
„b) die Abkömmlinge des Angestellten,“
7. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird die Angabe „BAT“ durch die Angabe „BAT/BAT-O“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes“ durch die Worte „einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres“ ersetzt.
8. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
9. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Unterabs. 1 werden die Worte „Rente auf Zeit (§ 53 AVG, § 1276 RVO, § 72 RKG)“ durch die Worte „befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“ und das Wort „Zeitrente“ durch die Worte „befristete Rente“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte „Ruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ durch die Worte „Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI“ ersetzt.
  - d) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Versicherungs- und Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG eine Rente auf Zeit“ durch die Worte „berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI eine befristete Rente“ ersetzt.
  - e) Folgende Übergangsvorschrift wird angefügt:  
„Übergangsvorschrift:  
Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.“
10. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgebern oder“ durch die Worte „von diesem Tarifvertrag oder vom BAT-O erfaßten Arbeitgebern oder bei“ ersetzt und nach den Worten „diesem Tarifvertrag“ die Worte „, den BAT-O“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 wird folgender Buchstabe e eingefügt:  
„e) bei einem außerkirchlichen Arbeitgeber im räumlichen Geltungsbereich des BAT-O vor dem 1. Januar 1991“

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft. Abweichend davon tritt § 2 Nr. 5 Buchst. b am 1. Mai 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 19. März 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Hildebrandt

**Änderung der Bestimmungen  
über die Bewertung der Personalunterkünfte  
für Angestellte und Arbeiter**

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages  
über die Bewertung der Personalunterkünfte**

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird wie folgt geändert:

1. Die Arbeitsrechtsregelung erhält die Bezeichnung:  
„Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter“
2. In § 2 Abs. 1 und 2 sowie in § 3 Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten und für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke (Mitarbeiter).“

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „bzw. den Lohn“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Vergütungsanspruch“ durch die Worte „Vergütungs- oder Lohnanspruch“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

in der Wert-klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,09
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	11,54
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	12,84
5	mit eigener Kochnische und eigener Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	13,69“

- b) In Unterabsatz 3 wird die Angabe „10 v. H.“ durch die Worte „10 v. H., beim Zusammentreffen solcher Umstände um bis zu 25 v. H.“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „25 v. H.“ durch die Angabe „10 v. H.“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird die Angabe „DM 5,31“ durch die Angabe „5,47 DM“ ersetzt.
8. In § 4 wird die Angabe „IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB“ durch die Angabe „§ 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV“ ersetzt.
9. Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.
10. § 7 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

## „§ 5

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig treten die Arbeitsrechtsregelungen über die Anwendung
- des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974,
  - des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 außer Kraft.“

## § 2

**Änderung anderer Ordnungen**

In § 8 Abs. 3 der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), in § 11 Abs. 4 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) und in § 10 Abs. 3 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) werden jeweils die Worte „nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974“ durch die Worte „nach der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter“ ersetzt.

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 19. März 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
 Arbeitsrechtliche Kommission  
 Der Vorsitzende  
 gez. Hildebrandt

**Kirchlicher Entwicklungsdienst****Beschluß der Landessynode vom 11. Januar 1993**

Nr. 3120 Az. 14-9-2

Düsseldorf, 8. April 1993

In Abänderung des Beschlusses Nr. 50 der Landessynode vom 8. Januar 1992 wird auf Grund des Art. 169 Ziffer 5 und 7 KO folgender verbindlicher Beschluß gefaßt:

Von den Kirchengemeinden bzw. Gemeinde- oder Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Beitrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Beitrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Landessynode erwartet, daß darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Entwicklungsdienst, Missionsarbeit und Entwicklungshilfe mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

Das Landeskirchenamt

## Änderung der Paragraphen 5 und 7 der Gemeindegatzung der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf vom 15. Juli 1982

## § 5

**Aufgaben der Bezirksausschüsse**

(1) Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, Angelegenheiten, die den jeweiligen Pfarrbezirk betreffen, zu beraten und zu entscheiden, sofern eine Entscheidung auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen oder dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Presbyterium vorbehalten ist oder vom Presbyterium gemäß § 2 Abs. 3 nicht in Anspruch genommen wird.

(2) Im einzelnen können die Bezirksausschüsse unter Beachtung von Absatz 1 über nachstehende Angelegenheiten entscheiden:

- in allen den Pfarrbezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, des kirchlichen Unterrichts, der Diakonie, der Mission, des Gemeindeaufbaues und des sonstigen gemeindlichen Lebens. Dabei sind die vom Presbyterium beschlossenen Ordnungen für die Kirchengemeinde zu beachten;
- über die Verfügung solcher Haushaltsmittel, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Bezirksarbeit vorgesehen sind; über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden;
- bei Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen, die vom Kreissynodalvorstand kirchenaufsichtlich zu genehmigen sind, nebenamtlichen Mitarbeitern, Lohnempfängern und Praktikanten im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplans.

(3) Angelegenheiten, die mehrere Pfarrbezirke (z. B. aus der gemeinsamen Nutzung von Gemeinderäumen sich ergebende Fragen und Sachverhalte), sollen in gemeinsamen Sitzungen – unbeschadet von § 2 dieser Satzung – der betroffenen Bezirksausschüsse beraten und entschieden werden.

(4) Die Bezirksausschüsse beraten das Presbyterium bzw. die Fachausschüsse insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten:

- in Strukturfragen, insbesondere bei der Änderung oder der Bildung von Pfarrbezirken,
- bei der Planung von Neubauvorhaben,
- in Personalentscheidungen einschließlich der Berufung von Pfarrern,
- bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des Stellenplans.

(5) Die Bezirksausschüsse arbeiten mit den Fachausschüssen in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten zusammen. Sie bringen Erfahrungen aus ihrem Gemeindebereich ein in die Beratungen der Fachausschüsse.

## § 7

**Aufgaben der Fachausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes, die die gesamte Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf betreffen. Sie haben insbesondere die Beschlüsse des Presbyteriums in den ihr Arbeitsgebiet betreffenden Angelegenheiten vorzubereiten.

## Telefonliste des Landeskirchenamtes

Durchwahl: 45 62 (und gewünschte Nebenstelle)  
 Telefax-Nr.: 0211/ 45 62 - 444  
 Polizei: (0) 110  
 Feuerwehr: (0) 112

Telefonliste des Landeskirchenamtes  
 HLD hausinterne Verbindung: 269 (und gewünschte Nebenstelle)

Notarzt: Dr. Schavier-Hölling  
 Nisseldorf, Collenbachstr. 106  
 Telefon: 44 20 34

Zentrale: 9  
 Amtsleitung 0 (dienstlich) / Amtsleitung 8 (privat)

A	Zi.	NST.		Zi.	NST.		Zi.	NST.		Zi.	NST.		Zi.	NST.		Zi.	NST.
Alschner**	318	655	Freitag* / RPA		504	Jansen	421	396	Loos	438	340	Pröhl**	310	664	Seils	411	358
Anders	119	259	Freitag**	216	638	Jenischewski (Wohng.)		211	Lowin**	209	629	Q			Seitz	114	253
Aßmann, Dr.*		517	Frels, Dr.		249	John	240	393	Luhn	18	270	Quaas	236	237	Siekmann	18	263
B			Friedrich	406	218	Jünger	104	301	M			R			Stapelfeldt**	207	627
Bank**	222	680	Fugmann**	320	653	K			Magen, Dr.	123	296	Radtke	217	377	Stauch	301	306
Barkowski-Legrand	18	242	G			Kantine		239	Maß	125	379	Rathmann**	215	637	Steinmeyer (Wohng.)		397
Becker, Dr.	218	201	Galle	17	390	Kast	231	267	Malige	18	251	Rauh-Ruppelt	419	366	Stempel	22	268
Beier	103	300	Garage		410	Kauffmann	403	349	Martiny	410	357	Reckling*		521	Stephan	108	200
Bentheim, von**	319	654	Gelf	128	265	Kellner	5/6	220	Maruhn	118	260	Regel, Frau*		512	Stieldorf**	307	668
Bewersdorff**	201	620	Gieseck	402	409	Kemppen	227	419	Massfeller**	302	673	Regel, Herr	335	276	Storek	305	311
Bibliothek		250	Gläser	18	243	Keuchel*		508	Maus	241	262	Regul, Dr.	320	203	Strauß, Prof. Dr.	434	376
Bloch, Beate	329	431	Gloyna-Behrensmeier	428	257	Klee	18	244	Meik	18	243	Reimer	110	411	Strahlow-Brecht	127	264
Boerstinghaus	221	676	Göhler*		513	Klein	316	321	Meis	308	313	Rentzsch	202	359	Strutz**	220	642
Boge**	206	626	Graffmann, Dr.**	214	636	Kleinevoss	223	336	Meyer, Dr.	23	225	Rösgen	330	282	Stilhöfer	332	371
Bonin, von**	313	661	Grefe**	210	631	Kleinhaus	429	428	Meyn*	129	275	Romagno	18	291	T		
Bothe, Klaus**	304	671	Greis	204	414	Kluth	220	288	Mitarb.Vertr.	12	219	Rook**	311	663	Terbeck	312	326
Bothe, Wolfg.	224	256	Großmüller*		503	Kneisner	113	252	Moga	12	219	Rosenbaum	404	353	Teschner	136	283
Braun*		502	Grutz*		515	Körsgen*		511	Miller, Herr*		507	Rothe	26	421	Thiele**	219	641
Brod	433	387	Gündisch	422	369	Kofahl	17	241	Miller, Hildegard**	301	674	Ruby	125	233	Thrun	311	320
Bronbach**	223	677	Gutheil	401	348	Kohlhaase*		524	Müller, Waltraud	426	389	Rudat-Mawrodiew**	317	656	Triebensee**	208	628
Brors	230	432	H			Koll	309	314	Münter	213	272	Rütten	427	341	Tuchel	5/6	216
Brümmer	105	247	Hahn	122	333	Komm	18	244	Münter, Karsten	414	299	Ruschau	436	383	U		
Brüning*		521	Hanspach	310	290	Konrad, Frau	439	238	N			S			Uebbing	341	316
Buchheister	18	245	Happel	110	380	Konrad, Herr	342	334	Neuhaus	337	386	Sachs**	212	633	Uthardt	134	443
Budde**	223	678	Harm	233	374	Korenhof, Dr.**	223	647	Neumann*		522	Sanitätsraum	20	221	V		
Bütsche	323	285	Harnischmacher	120	407	Koslowsky	405	351	Nisch	210	318	Sauereßig	441	385	Verhoeven	317	322
Butenhoff	17	390	Hartmann	14	228	Kraft (Wohng.)		399	Nölle	216	207	Schaap	409	360	Völz	18	418
C			Hast	235	328	Kraft	414	287	Nöthlings	416	363	Schäfer, P.**	316	657	Vogel	318	309
Coenen-Marx	423	205	Hausmstr. (Werkst.)		382	Kranenberg	409	425	O			Schäfer, U.	18	270	Voigt	208	280
D			Heel	1/2	212	Krause	209	204	Oberkalkofen	426	429	Schaper	107	230	Vullriede	303	308
Danköhler	228	346	Hermann	1/2	415	Kreutzberg	110	354	Oberlack	201	361	Scharfenberg	326	412	W		
Debschinski	229	274	Henrichs	217	231	Kriener	339	408	Ohde	9	394	Schinsky	18	395	Wachs	319	330
Dehnen	425	370	Hesselmann	327	347	Kröger	206	403	Ohlendorf	9	417	Schmengler	333	317	Wagner	10	7
Dembek	234	289	Hildebrandt	306	310	Kümmel**	322	651	Otto**	212	634	Schmidt	431	384	Walbrach	408	352
Diezun	435	375	Hilden**	217	639	Kunstmann-Kiel	402	350	P			Schmitt**	204	624	Wallbaum	16	229
Dotzauer	338	258	Hinterthür	229	222	Kurschildgen	305	406	Pallas**	218	640	Schneider	412	413	Weck**	315	658
Dräggert	126	378	Höschel**	321	652	L			Parczyk	1	426	Schoener	205	381	Wehling	208	405
Drasnin	230	420	Hofferberth	24	266	Lachmann-Haase**	312	662	Pawlowski**	213	635	Scholz	18	246	Weichert	343	332
Druckerei	16	240	Hoffmann**	303	672	Lausch*		505	Petrucci	135	284	Schramm*		510	Weidenbrück	415	297
Dühr	25	227	Hohagen	3	217	Lefringhausen, Dr.**	323	690	Pforte		7	Schreiber	321	404	Weinheimer	18	395
E			Holzhauser	326	331	Leitloff (Wohng.)		416	Pforte**		675	Schrey	314	319	Weiß**	314	659
Ebenfeld	307	312	Horsch**	203	622	Lentzsch	418	364	Plischke	233	424	Schüler	440	423	Welting	417	367
Ebers	205	381	Hümmer	322	327	Lerch*		506	Pospisil**	210	630	Schulz, Frau	428	342	Weßolowski	331	338
Empfang/Präses	102	302	I			Leue	5/6	213	Potthoff, Herr	212	273	Schulz, Herr	14	228	Wetter, Frau	239	261
Enders**	309	665	Immel	328	235	Lindemann	211	277	Potthoff, Frau*		518	Schulze	429	373	Wetter, Herr	238	232
Engels, Dr.	124	208	J			Linden	424	372	Prengel*		509	Schwab	121	323	Wieczorek	7	215
Eumann	433	387	Jacobi	16	240	van der Linden	329	337	Preßler	430	388	Schwarze*		525	Wieja	219	355
F			Janus	18	291	Lindke-Abd Elwahab	11	210	Preuß	117	254	Seehafer	413	344	Wimmer, Dr.	325	392
Feist**	314	660				Lisiecki	302	307	Priboschek**	202	621	Seifert**	223	648	Wischnann	304	234
															Wisckandt	313	368
															Wolff	222	295

Jur. Handbibliothek	I. Obergeschoß	109	248
Besprechungsraum:	II. Obergeschoß	237	281
Besprechungsraum:	III. Obergeschoß	340	339
Besprechungsraum:	IV. Obergeschoß	437	236
Besprechungsraum**:	II. Obergeschoß	205	625
Besprechungsraum**:	II. Obergeschoß	211	632
Besprechungsraum**:	III. Obergeschoß	306	669

Sitzungssaal 1	303
Sitzungssaal 2	304
Sitzungssaal 3	305
Sitzungssaal*	528
Botenraum I. OG	254
Botenraum II. OG	288
Botenraum III. OG	327
Botenraum IV. OG	369
Botenraum** II. OG	628
Botenraum** III. OG	666

\* Mitarbeiter in der Verwaltungsnebenstelle  
 Graf-Recke-Straße

\*\* Mitarbeiter in der Verwaltungsnebenstelle  
 Roßstraße

In den Fällen des Absatzes 2 können die Fachausschüsse Aufgaben selbständig wahrnehmen.

(2) Den Fachausschüssen werden unter Beachtung von § 2 dieser Satzung nachstehende Einzelaufgaben übertragen:

- a) Ausschuß für Verkündigung, Diakonie, Ökumene und Mission (Diakonieausschuß):
1. Wahrung des missionarischen Auftrages der Gemeinde,
  2. Förderung der Kirchenmusik und des Gemeindegesanges,
  3. Fürsorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie und für die notleidenden Menschen in der Gemeinde,
  4. Förderung von Partnerschaftsbeziehungen,
  5. Förderung ökumenischer Zusammenarbeit,
  6. Förderung des kirchlichen Entwicklungsdienstes.
- b) Finanz- und Personalausschuß:
1. Stellungnahme zu grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung,
  2. Aufstellung der Haushaltspläne einschließlich der Kostendeckungspläne,
  3. Vorbereitung von Investitionsplänen für mehrere Jahre,
  4. Gestaltung von Dienstanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen,
  5. Aufstellung des Stellenplans,
  6. Vorberatung der dem Presbyterium obliegenden Personalentscheidungen (bei Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen, die vom Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt werden).
- c) Bauausschuß:
1. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zu öffentlichen Bebauungsplänen,
  2. Planung und Abwicklung von Neubauvorhaben,
  3. Bau- und Grundstücksunterhaltung.

(3) Die Fachausschüsse können über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeit der Fachausschüsse vorgesehen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden.

(4) Die Fachausschüsse unterstützen die Bezirksausschüsse in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, soweit sie den jeweiligen Arbeitsbereich betreffen.

Bonn, den 24. März 1993

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Johanniskirchengemeinde  
Bonn-Duisdorf  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. April 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 11927 Das Landeskirchenamt

## Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Garath, Düsseldorf-Holthausen, Urdenbach und Düsseldorf-Wersten

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Garath, Düsseldorf-Holthausen, Urdenbach und Düsseldorf-Wersten übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz des Gemeinsamen Gemeindeamtes

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Düsseldorf-Garath, Düsseldorf-Holthausen, Urdenbach und Düsseldorf-Wersten errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt in Düsseldorf-Süd“ führt.
2. Die gleiche Anschrift trägt der Stempel des Gemeinsamen Gemeindeamtes.
3. Das Gemeinsame Gemeindeamt hat zunächst seinen Sitz in Garath.

### § 2

#### Aufgaben des Gemeinsamen Gemeindeamtes

Dem Gemeinsamen Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister, die anfallenden Verwaltungsaufgaben übertragen.

### § 3

#### Verwaltungskosten und Vermögen

1. Die Kosten des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden in einem, nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung, von dem Gemeindeamtsausschuß festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen und auf die beteiligten Gemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl des 1. Juni des Vorjahres umgelegt. Eigene Einnahmen des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden vor Aufteilung der Kosten in Abzug gebracht.
2. Die Gegenstände, die die beteiligten Gemeinden in das Gemeinsame Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt angeschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung für die Kostenverteilung gültig ist.

### § 4

#### Gemeindeamtsausschuß

1. Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeinsamen Gemeindeamtes obliegen den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung der in § 6 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten des Gemeinsamen Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuß gebildet.
2. Jedes Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden entsendet zwei Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien. Wenn ein Mitarbeiterpresbyter entsandt wird,

darf dieser nicht dem Kreis der Verwaltungsmitarbeiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes angehören.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so sendet das Presbyterium der betreffenden Kirchengemeinde ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Neukonstituierung des Gemeindeamtsausschusses im Amt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

3. Der Gemeindeamtsausschuß wählt aus seiner Mitte jährlich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.  
Wiederwahl ist möglich.
4. Für die Verhandlungen und die Beschlußfassung des Gemeindeamtsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 116, Abs. 2 und 3 bis 124 KO) sinngemäß.

### § 5

#### Vertretung

1. Alle vom Gemeindeamtsausschuß gefaßten Beschlüsse und Urkunden über Rechtsgeschäfte weisen die beteiligten Kirchengemeinden als Aussteller aus. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und der Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
2. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen Geschäftskreis, die vom Gemeinsamen Gemeindeamt wahrgenommen werden, sind durch diese Satzung nicht berührt.
3. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeinsamen Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger bzw. als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 1 berechtigt bzw. verpflichtet.

### § 6

#### Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

1. Der Gemeindeamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeinsame Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten.  
Dem Gemeindeamt obliegt insbesondere:
  - a) die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes,
  - b) die Regelung der Personalangelegenheiten des Gemeinsamen Gemeindeamtes einschl. Berufung der Beamten und Einstellung der weiteren Mitarbeiter,
  - c) die Aufstellung eines Stellenplanes und seine Änderungen,
  - d) die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung für das Gemeinsame Gemeindeamt und Festsetzung der Kostenanteile gemäß § 3, Abs. 1, dieser Satzung,
  - e) die Aufstellung und Änderung einer Verwaltungsanweisung gemäß § 8.

2. Die Beschlußfassung über
  - a) Aufstellung und Änderung des Stellenplanes,
  - b) Berufung der Beamten,
  - c) Einstellung der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis,
  - d) Aufstellung und Änderung der Verwaltungsanweisung für das Gemeinsame Gemeindeamt bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Gemeindeamtsausschusses. Bei dieser Beschlußfassung muß mindestens 1 Mitglied jeder beteiligten Kirchengemeinde vertreten sein.

### § 7

#### Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeinsamen Gemeindeamtes

Alle für das Gemeinsame Gemeindeamt zu errichtenden Beamten- und Angestelltenstellen werden auf die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich übertragen.

### § 8

#### Verwaltungsanweisung für das Gemeinsame Gemeindeamt

1. Aufgabenbereich, Ordnung und Leitung des Gemeinsamen Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung (§ 10 VO, Muster 3) geregelt.
2. Die dem Gemeinsamen Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Kasse, entsprechend den Vorschriften der VO, bleibt hiervon unberührt.

### § 9

#### Schlußbestimmungen

1. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes für die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. September 1963, KABl. S. 71.
2. Änderung und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
3. Das Ausscheiden einer Körperschaft aus dem Verwaltungsverbund des Gemeinsamen Gemeindeamtes ist nur mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren Mitgliedschaft.  
Im Falle einer beabsichtigten Kündigung treten die beteiligten Presbyterien zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Kann eine Einigung über die Rechtsfolgen einer Kündigung nicht erzielt werden, so ist nach § 6 Verbandsgesetz vom 18. Januar 1963 zu verfahren.
4. Der Anschluß weiterer Kirchengemeinden ist möglich. Er ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der in § 1 dieser Satzung aufgeführten Presbyterien möglich.
5. Die Satzung wird in neuer Fassung bekanntgemacht. Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.  
Die Satzung vom 1. Oktober 1984 wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 17. November 1992

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde  
Düsseldorf-Garath  
gez. Unterschriften

(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach gez. Unterschriften
(Siegel)	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 5. April 1993
(Siegel) Nr. 2802	Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

### **Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Römerbrunnen – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen**

Auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 sowie Artikel 126 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen nach Anhören des Kreissynodalvorstandes Gladbach folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Rechtsträgerschaft**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen ist Träger der Evangelischen Beratungsstelle Römerbrunnen in Mönchengladbach-Mülfort. Das Vermögen der Beratungsstelle ist Zweckvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Odenkirchen ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 2

##### **Zweck und Aufgaben**

(1) Die Evangelische Beratungsstelle Römerbrunnen ist eine Arbeitsstelle der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen.

(2) Die Evangelische Beratungsstelle Römerbrunnen leistet offene Jugendhilfe als ganzheitliche Hilfe gegenüber Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Familien im Wohngebiet Römerbrunnen.

Die Hilfe erstreckt sich ebenso darauf, mitzuwirken bei einer Kindern und Jugendlichen gerechten Wohnumfeldverbesserung. Die Leistung der Beratungsstelle steht den Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf Nationalität und Glauben offen.

#### § 3

##### **Oberstes Organ**

(1) Es ist Aufgabe des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen, dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst der Beratungsstelle auf der Grundlage des Evangeliums getan wird. Ferner hat das Presbyterium dafür Sorge zu tragen, daß die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Der Beschlußfassung des Presbyteriums unterliegen:

1. Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Änderung der Satzung
4. Beschlußfassung über Grundstücksgeschäfte und die Aufnahme von Darlehen
5. Personalangelegenheiten auf Vorschlag des Fachausschusses

(3) Das Presbyterium kann im Einzelfall jede Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder abändern.

#### § 4

##### **Fachausschuß**

(1) Das Presbyterium bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Ausnahme der im § 3 Abs. 2 genannten Beschlüsse eines Fachausschusses im Sinne des Art. 126 Abs. 1 KO.

(2) Der Fachausschuß besteht aus fünf Mitgliedern des Presbyteriums der Gemeinde Odenkirchen.

Dies sind:

- Bezirkspfarrer/in II. Pfarrbezirk,
- Vorsitzende/r des Diakonieausschusses,
- Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendausschusses,
- Bezirkspresbyter/in II. Pfarrbezirk,
- ein Presbyteriumsmitglied.

(3) Der Fachausschuß ist für alle Angelegenheiten der Beratungsstelle zuständig, soweit sie nicht dem Presbyterium vorbehalten sind. Die laufenden Geschäfte der Beratungsstelle werden von den hauptamtlichen Mitarbeitern wahrgenommen. Sie unterliegen der Aufsicht des Fachausschusses. Die Dienstaufsicht obliegt der/dem Vorsitzenden des Fachausschusses.

(4) Der Fachausschuß hat das Antragsrecht an das Presbyterium. Er unterbreitet Vorschläge für Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter.

(5) Das Presbyterium überträgt den Vorsitz der/dem Bezirkspfarrer/in des II. Pfarrbezirks.

(6) Der Fachausschuß tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(7) Der Ausschuß hat seinen Schriftwechsel mit kirchenaufsichtlichen Behörden und Dritten über den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums zu leiten.

(8) Für die Einberufung, Verhandlungen und Beschlußfassung des Ausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Artikel 116 bis 126 KO) sinngemäß.

#### § 5

##### **Leitende Fachkraft**

(1) Die fachliche Leitung der Beratungsstelle wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die über Erfahrungen in der offenen Jugendhilfe in sozialen Brennpunkten verfügt. Sie ist zuständig für den Einsatz der Mitarbeiter und dem geordneten Arbeitsablauf in der Beratungsstelle.

Sie regelt die Vertretung bei Urlaub und Krankheit, erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit dem / der Vorsitzenden des Fachausschusses. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Sie wird zu den Sitzungen des Fachausschusses beratend hinzugezogen.

(2) In Fragen der Personalverwaltung, Buchhaltung und Finanzierung der Beratungsstelle, die in den Aufgabenbereich des Gemeindeamtes fallen, ist auf gegenseitige Abstimmung zu achten.

(3) Die leitende Fachkraft hat Zeichnungsbefugnis im normalen Schriftverkehr.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen dieser Satzung sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Mönchengladbach, den 13. Oktober 1992

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde  
Odenkirchen  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. April 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 36907 Das Landeskirchenamt

### Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier

Nr. 36212 Az. 31 Trier 11-3-1 Düsseldorf, 6. April 1993

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1990/Seite 37 veröffentlichte Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Rentamt im Kirchenkreis Trier ist bei § 3 wie folgt geändert worden:

Hinzugefügt wurde § 3 Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:

(5) Das Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier hat eine Betriebsmittelrücklage für die Kassengemeinschaft anzusammeln. Die Rücklage soll 10 % der Haushaltseinnahmen der angeschlossenen Rechtsträger betragen. Die angeschlossenen Rechtsträger sind von der Bildung eigener Betriebsmittelrücklagen befreit. Wenn eine Körperschaft oder Einrichtung den Verwaltungs-/Kassenverband verläßt, so wird aus der Gemeinsamen Betriebsmittelrücklage eine eigene Betriebsmittelrücklage angelegt. Die Höhe ergibt sich aus dem Verhältnis der Haushaltsvolumen der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen im Jahre des Ausscheidens (maximal 10 % vom Volumen des eigenen Haushalts).

Der bisherige Absatz 5 wurde Absatz 6.

Die geänderte Satzung ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Theologische Prüfungen im Frühjahr 1993

Nr. 10667 Az. 13-1-4

Düsseldorf, 1. April 1993

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studenten/Studentinnen der Theologie:

Becker, Birgit  
Becker, Martin  
Bleckmann, Christof  
Bock, Martin  
Böckler, Annette  
Brandner, Doerthe  
Breer, Christoph  
Breidenbach, Dirk  
Breitkreuz, Ralf  
Coeleveld, Dr. Markus  
Deterding, Joachim  
Drosten, Jessica  
Eidmann, Christoph  
Geese, Claudia  
Görn, Ulrich  
Gohlke, Martin  
Gollub, Jürgen  
Griese, Sabine  
Grode, Ernst Dieter  
Groß, Josef  
Gruyters, Volker  
Hagen, Christel  
Harnisch, Marion  
Hehl, Friedrich  
Henschel, Mareile  
Junge, Matthias  
Junker, Wolfgang  
Kaiser, Martina  
Keil, Michael  
Kielbik, André  
Kitzel, Bettina  
Klatt, Thomas  
Klingner, Annerose  
Knabe, Jürgen  
Kolbe, Kerstin  
Kopper, Armin  
Kühne, Roland  
Lang, Mechthilde  
Lehnardt, Andreas  
Lermen, Andrea  
Loos, Andreas  
Matting-Fucks, Almut  
May, Michael  
Meier, Frauke  
Meiling, Volker  
Meinert, Birgit  
Meyer, Birgit  
Minnich, Dorothee  
Müller, Claudia  
Noack-Mündemann, Sybille  
Niesel, Volker  
Noll, Heidi  
Otten, Udo  
Paffenholz, Dagmar  
Peters, Tom



Rath, Klaus  
 Reichling, Katja  
 Reuter, Ingo  
 Ritzkowsky, Matthias  
 Rönchen, Markus  
 Roscher, Achim  
 Schaefer, Markus  
 Schirmmacher, Freimut  
 Schmidt, Ruth  
 Schmitz-Kahmen, Florian  
 Scholten, Bernd-Ekkehart  
 Scholz, Britta  
 Schüller, Sonja  
 Schulz, Martin  
 Schulze, Dorit Christina  
 Schuster, Michaela  
 Schwark, Christian  
 Seibel, Thomas  
 Speier, Holger  
 Sünner-Leister, Ulrike  
 Sundermann, Gerd  
 Sunkel, Gisela  
 Thon, Patricia Marlene  
 Triebler, Susanne  
 Weßler, Antje  
 Wingerning, Andrea  
 Withöft, Rainer  
 Woland, Carsten  
 Wolf, Susanne  
 Zimmermann, Christiane  
 Zinkernagel, Martin

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikare/  
 Vikarinnen:

Bauer, Christian  
 Becker, Wolfgang  
 Bentzin, Jens-Peter  
 Benz, Hartmut  
 Berner, Isabell  
 Biebersdorf-Brödenfeld, Martina  
 Bollinger, Regina  
 Bowien, Siegfried  
 Brödenfeld, Thomas  
 van de Bruck, André  
 Bölker-Benedens, Sabine  
 Büssow, Joachim  
 Busmann, Sabina  
 Dust, Elke  
 Dwornicki, Robert  
 Eggert, Stefanie  
 Ertel, Frank  
 Fischer, Frieder  
 Graupner, Ulrike  
 Hartmann, Roman  
 Hellenthal, Erich  
 Hesse, Till-Karsten  
 Heucher, Karin  
 Heynen, Cornelia  
 Hinz, Marita  
 Hoßbach, Hans  
 Hülser, Johannes  
 Huwald, Thorsten

Jetter, Manfred  
 Jung, Dr. Johannes  
 Kaiser, Bodo  
 Kiener, Ellen  
 Kindermann, Rüdiger  
 Kock-Blunk, Ulrich  
 Kogge, Dettel  
 Krakau, Angelika  
 Krasser, Heike  
 Langenberg, Martin  
 Liess, Robert  
 Meckelburg, Sabine  
 Mischnick, Anne  
 Mischnick, Frank  
 Mrevlje, Sabine  
 Nolting, Thorsten  
 Pein, Markus  
 Penczek, Ralph-Rüdiger  
 Petkewitz, Dr. Wolfgang  
 Pfeiffer, Christoph  
 Pleines, Hartmut  
 Pollmann, Walter  
 Porkolab, Horst  
 Pundt-Forst, Susanne  
 Rackow-Mönkemeier, Brigitte  
 Raguse, Beate  
 Ratajek-Greier, Gernot  
 Rescheleit, Uwe  
 Rolffs, Christiane  
 Rother, Sigrid  
 Rübesamen, Uwe  
 Schellberg, Vera  
 Schillmöller, Ute  
 Schmidt, Friedemann  
 Schmitt-Pridik, Ursula  
 Scholl, Ursula  
 Schwenk-Bressler, Dr. Udo  
 Seeliger, Friederike  
 Siebert, Cordula  
 Steinwender, Sabine  
 Ternité, Andreas  
 Tiemann, Steffen  
 Uthardt, Sybille  
 Verhey, Michael  
 Vetter, Martin  
 Völkl, Klaus  
 Voß, Elke  
 Wagner, Jutta  
 Weber, Bertram  
 Weiser, Ute  
 Weiß, Friedgard  
 Willimek, Sabine  
 Wilms, Christiane  
 Wilms, Henning  
 Zipper, Armin

An dem Kolloquium nach § 7 Abs. 4 des Pfarrerausbildungs-  
 gesetzes haben erfolgreich teilgenommen:

Blunk, Kerstin  
 Fersing, Christiane  
 Gosling, Nannette  
 Grünschloß, Dr. Andreas

Hagen, Thomas  
 Löschcke, Dr. Eberhard  
 Marchlowitz, Birgit  
 Schmitz-Kahmen, Katrin

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Pädagogik haben 109 Studenten/Studentinnen teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

### Kirchlicher Vorbereitungsdienst

Nr. 10668 Az. 13-1-5

Düsseldorf, 1. April 1993

In den Vorbereitungsdienst als Vikar/Vikarin wurden aufgenommen:

#### zum 1. Januar 1993:

Sukopp, Josef

#### zum 1. März 1993:

Brandt, Sabine

#### zum 1. April 1993:

Becker, Birgit  
 Becker, Martin  
 Berg, Klaudia  
 Bergholz, Thomas  
 Bleckmann, Cristof  
 Blunk, Kerstin  
 Bock, Martin  
 Böckler, Annette  
 Böß, Angela  
 Breer, Christoph  
 Breidenbach, Dirk  
 Breitzkreuz, Ralf  
 Christofzik-Trott, Isa  
 Deterding, Joachim  
 Dürholt, Dietmar  
 Eidmann, Christoph  
 Fersing, Christina  
 Förster, Thomas  
 Gattwinkel, Hilmar  
 Gohlke, Martin  
 Gollub, Jürgen  
 Gosling, Nannette  
 Greve, Marion  
 Greve, Roland  
 Grode, Ernst-Dieter  
 Groß, Josef  
 Grünschloß, Dr. Andreas (berufsbegleitend)  
 Gruyters, Volker  
 Hagen, Christel  
 Hagen, Thomas  
 Harnisch, Marion  
 Hehl, Friedrich  
 Heinhaus, Brigitta

Iversen, Birgit  
 Junge, Matthias  
 Kaiser, Martina  
 Keil, Michael  
 Knabe, Jürgen  
 Kolbe, Kerstin  
 Kühne, Roland  
 Lermen, Andrea  
 Löschcke, Dr. Eberhard  
 Loss, Andreas  
 Martin, Stefanie  
 Matting-Fucks, Almut  
 May, Michael  
 Meinert, Birgit  
 Meyer, Birgit  
 Minnich, Dorothee  
 Mühling, Andreas  
 Niesel, Volker  
 Niesluchowski, Vera  
 Noack-Mündemann, Sybille  
 Noll, Heidi  
 Otten, Udo  
 Peters, Tom  
 Rath, Klaus  
 Reichling, Katja  
 Reuter, Ingo  
 Ritzkowsky, Matthias  
 Rönchen, Markus  
 Rösner, Heribert  
 Roscher, Achim  
 Sander, Christel  
 Schaefer, Markus  
 Schaller, Rahel  
 Schaper, Dorothee  
 Schindel, Guntram  
 Schmidt, Ernst-Albrecht  
 Schmitz-Kahmen, Florian  
 Schmitz-Kahmen, Katrin  
 Scholten, Bernd-Ekkehard  
 Schrader, Jens  
 Schüller, Sonja  
 Schulz, Martin  
 Schulze, Dorit-Christina  
 Schwark, Christian  
 Seibel, Thomas  
 Speier, Holger  
 Stein, Jürgen  
 Sünnner-Leister, Ulrike  
 Sunkel, Gisela  
 Thon, Patricia Marlene  
 Triebler, Susanne  
 Wachsmuth, Carolin  
 Wingerning, Andrea  
 Woland, Carsten  
 Zimmermann, Christiane

**zum 1. Mai 1993:**  
 Kielbik, André

Das Landeskirchenamt



## Bank für Kirche und Diakonie eG

## Jahresabschluß 1992

## 1. Bilanz zum 31. Dezember 1992

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			333 443,91	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		101 684 066,60		a) täglich fällig		—	
3. Postgiroguthaben		155 070,53		b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere				ba) weniger als drei Monaten	42 810 156,25		
6. Forderungen an Kreditinstitute				bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	—		
a) täglich fällig	92 908 822,13			bc) vier Jahren oder länger	924 567,56	43 734 723,81	43 734 723,81
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				darunter:			
ba) weniger als drei Monaten	256 271 951,39			vor Ablauf von vier Jahren fällig	391 582,56		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	368 994 622,22		729 523 729,07	darunter:			
bc) vier Jahren oder länger	11 348 333,33			gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten	924 567,56		
darunter:				2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern			
an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute	384 205 718,45			a) täglich fällig	304 641 025,47		
8. Anleihen und Schuldverschreibungen				b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren				ba) weniger als drei Monaten	797 791 438,44		
aa) des Bundes und der Länder	21 006 591,67			bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	453 172 408,30		
ab) von Kreditinstituten	184 519 693,05			bc) vier Jahren oder länger	771 339 631,25	2022303477,99	
ac) sonstige	—	205 526 284,72		darunter:			
darunter:				vor Ablauf von vier Jahren fällig	679 781 966,28		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet	172 571 395,83			c) Spareinlagen			
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren				ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	85 079 900,94		
ba) des Bundes und der Länder	52 621 472,23			cb) sonstige	167 225 675,05	252 305 575,99	2 579 250 079,45
bb) von Kreditinstituten	957 370 386,09		1 215 518 143,04	6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			111 142,77
bc) sonstige	—	1 009 991 858,32		7. Rückstellungen			5 990 098,75
darunter:				9. Sonstige Verbindlichkeiten			930 301,48
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank wie Anlagevermögen bewertet	954 710 913,88			10. Rechnungsabgrenzungsposten			233 281,85
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind				11. Sonderposten mit Rücklageanteil			—
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	7 286 373,86			12. Genußrechtskapital			10 000 000,00
b) sonstige Wertpapiere	34 000 000,00	41 286 373,86		darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig			—
darunter:				13. Geschäftsguthaben			
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen	34 000 000,00			a) der verbleibenden Mitglieder	11 097 000,00		
wie Anlagevermögen bewertet	34 000 000,00			b) der ausscheidenden Mitglieder	17 550,00		
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von				c) aus gekündigten Geschäftsanteilen	—	11 114 550,00	
a) weniger als vier Jahren	130 724 201,03			Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	—		
b) vier Jahren oder länger	481 747 312,27	612 471 513,30		15. Ergebnismrücklagen			
darunter:				a) gesetzliche Rücklage	30 700 000,00		
ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehensbankgesetzes gesichert	61 176 718,05			davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	700 000,00		
bb) Kommundarlehen	136 059 661,03			davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	2 401 500,00		
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentl. Hand			450 200,00	b) andere Ergebnismrücklagen	34 320 000,00	65 020 000,00	
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			111 142,77	davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt	920 000,00		
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften				davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt	—		
a) Beteiligungen				für das Geschäftsjahr entnommen	—		
darunter:							
an Kreditinstituten	—						
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	6 256 500,00	6 256 500,00					
darunter:							
bei Kreditgenossenschaften	6 052 500,00						

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	PASSIVSEITE	DM	DM	DM
15. Grundstücke und Gebäude			7 942 085,20	16. Bilanzgewinn			2 545 437,52
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung			1,00				
18. Sonstige Vermögensgegenstände			306 791,72				
19. Rechnungsabgrenzungsposten			2 890 554,63				
		Summe der Aktiven	<u>2 718 929 615,63</u>			Summe der Passiven	<u>2 718 929 615,63</u>
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten							
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			—	18. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			5 512 437,74
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			1 523 035,13	19. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			883 859,66
c) Forderungen an Mitglieder			526 659 165,73				

## 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992

AUFWENDUNGEN	DM	DM	ERTRÄGE	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		187 117 072,47	1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		116 770 879,14
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		362 289,48	2. Laufende Erträge aus		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		—	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	94 797 688,10	
4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		6 834 668,52	b) anderen Wertpapieren	2 901 570,45	
5. Soziale Abgaben		891 027,52	c) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>430 820,31</u>	98 130 078,86
6. Sachaufwand			3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		664 382,87
a) für das Bankgeschäft	4 087 175,42		5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		723 745,46
b) Spenden für kirchliche Zwecke	<u>153 475,00</u>	4 240 650,42	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind		<u>110 367,84</u>
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		1 144 536,03			
9. Steuern					
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	10 666 402,08				
b) sonstige	<u>2 313,00</u>	10 668 715,08			
11. Sonstige Aufwendungen		196 493,89			
12. Jahresüberschuß		<u>4 944 000,76</u>			
		Summe der Aufwendungen			Summe der Erträge
		<u>216 399 454,17</u>			<u>216 399 454,17</u>
1. Jahresüberschuß		4 944 000,76	Die nicht aufgeführten Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wiesen keine Bestände auf.		
2. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		2 936,76			
4. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage		—			
b) aus anderen Ergebnisrücklagen		—			
6. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage	2 401 500,00				
b) in andere Ergebnisrücklagen	—				
8. Bilanzgewinn		<u>2 545 437,52</u>			

## 3. Anhang

### I. Mitgliederbewegung (Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 1992	2 377	222 058	—
Zugang 1992	162	1 061	22 273 700*
Abgang 1992	36	1 179	79 700
Ende 1992	2 503	221 940	22 194 000

\*) davon entfallen DM 22 214 400 auf die Einführung der Nachschußpflicht

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermindert um	5 900,00
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um	22 194 000,00
Höhe des Geschäftsanteils	50,00
Höhe der Haftsumme	100,00

### II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### ● Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormblVO (volle DM):

	Beteiligungen <sup>1)</sup>		Grundstücke und Gebäude		Betriebs- und Geschäftsausstattung		Immaterielle Anlagevermögenswerte <sup>2)</sup>	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Stand								
1. 1. 1992	—	8 710 522	—	—	—	—	—	—
Zugänge	—	14 612	—	—	—	—	—	—
Zuschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
Abgänge	—	13 500	—	—	—	—	—	—
Umbuchungen	—	—	—	—	—	—	—	—
Abschreibungen	—	769 549	—	—	—	—	—	—
Stand								
31. 12. 1992	—	<u>7 942 085</u>	—	—	—	—	—	—

1) Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften  
2) In Aktivposten 18 „Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten

- Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an anderen Unternehmen:

Name und Sitz	Anteil am Gesell- schafts- kapital %	Eigenkapital der Gesellschaft		Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
		Jahr	TDM	Jahr	DM
IRINC-BKD, Dublin	100	1992	34.000	1992	2.349.236

- Eine aktive Steuerabgrenzung wurde nicht vorgenommen.
- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich keine Veränderungen.

### III. Sonstige Angaben

- Die Zahl der 1992 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen	5,3	—
Handlungsbevollmächtigte	2,0	—
Angestellte	65,2	5,2
Gewerbliche Mitarbeiter	—	1,0
	<u>72,5</u>	<u>6,2</u>

Außerdem wurden durchschnittlich 4,5 Auszubildende beschäftigt.

- Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:  
Genossenschaftsverband Rheinland e. V.  
Severinstraße 214-218  
5000 Köln 1

- Mitglieder des Vorstands:

Dr. h. c. (H) Nikolaus Becker, Vorsitzender  
Dr. Kurt Schmitz  
Carola Palt  
Friedrich Anhuef  
Thomas Begrich

Hans-Martin Harder  
Joachim Hasley  
Ewald Peter Lachmann  
Wilhelm-Friedrich Schneider  
Günter Zimmermann  
(bis 13. 5. 1992)

- Mitglieder des Aufsichtsrats:

Arnd Denkhaus, Vorsitzender  
Heinz Gebhardt  
Wilhelm Graf von Schwerin  
von Schwandenfeld  
Dagmar Bachmann  
Jürgen Becker (bis 4. 9. 1992)  
Günther Böhringer (bis 13. 5. 1992)  
D. Dr. h. c. (H) Gerhard Brandt  
Werner Braune  
Rainer Bürgel

Otto Freiherr von Campenhausen  
Dr. h. c. (H) Karl-Wilhelm Gattwinkel  
Dr. Werner Hofmann  
Gerd Korinth  
Heinz Pohlmann  
Hermann Schürhoff-Goeters  
Volkmar Spira  
Magdalene Straube  
Eberhard Völz  
Hans-Joachim Zieger

Duisburg, den 1. März 1993

#### Bank für Kirche und Diakonie eG

Der Vorstand

Dr. h. c. (H) N. Becker Dr. K. Schmitz C. Palt F. Anhuef T. Begrich  
H.-M. Harder J. Hasley E. P. Lachmann W.-F. Schneider

Der Originaljahresabschluss wurde am 26. März 1993 vom Genossenschaftsverband Rheinland e. V., Köln, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk in der gesetzlich vorgeschriebenen Fassung versehen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 10. Mai 1993 festgestellt.

## Kirchlicher Hilfsdienst

Nr. 10669 Az. 13-1-6-1

Düsseldorf, 1. April 1993

In den Kirchlichen Hilfsdienst als Pastor/Pastorin wurden aufgenommen:

### zum 1. Februar 1993:

Gerber, Brigitte

### zum 1. April 1993:

Anhuef, Karin

Bahr, Ulrich

Bauer, Christian

Becker, Wolfgang

Benz, Hartmut

Berner, Isabell

Biebersdorf-Brödenfeld, Martina

Bollinger, Regina

Bowien, Siegfried

Brödenfeld, Thomas

van de Bruck, André

Büker-Benedens, Sabine

Büssow, Joachim

Busmann, Sabine

Dust, Elke

Dwornicki, Robert

Ertel, Frank

Fischbach, Frank-Dieter

Graupner, Ulrike

Griepner, Dorothea

Hellenthal, Erich

Hepke, Guido

Hesse, Till-Karsten

Heynen, Cornelia

Hilliger, Stefanie

Hinz, Marita

Hoßbach, Hans

Hülser, Johannes

Huwald, Thorsten

Jetter, Manfred

Jung, Dr. Johannes

Kaiser, Bodo

Kammann, Karin (Angestelltenverhältnis)

Kiener, Ellen

Kindermann, Rüdiger

Kock-Blunk, Ulrich

Kogge, Detlef

Krakau, Angelika

Krasser, Heike

Liess, Robert

Meckelburg, Sabine (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %)

Mischnick, Anne (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %)

Mischnick, Frank

Mrevlje, Sabine

Nolting, Thorsten

Pein, Markus

Penczek, Ralph-Rüdiger

Petkewitz, Dr. Wolfgang

Pfeiffer, Christoph

Pollmann, Walter

Porkolab, Horst

Prey, Kirsten

Pundt-Forst, Susanne

Rackow-Mönkemeier, Brigitte

Ratajek-Greier, Gernot

Rübesamen, Uwe

Schellberg, Vera

Schillmöller, Ute

Schmidt, Peter

Schoen, Ursula  
 Scholl, Ursula  
 Schwenk-Bressler, Dr. Udo  
 Seeliger, Friederike  
 Siebert, Cordula  
 Ternité, Andreas  
 Uthardt, Sybille  
 Verhey, Michael  
 Vetter, Martin  
 Völk, Klaus  
 Voß, Elke (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 %)  
 Wagner, Jutta  
 Weber, Bertram  
 Willimek, Sabine  
 Wilms, Christiane  
 Wilms, Henning  
 Zipper, Armin

**zum 1. Mai 1993:**  
 Pleines, Hartmut  
 Sommer, Christoph

Das Landeskirchenamt

### Theologische Fortbildung der Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Nr. 10278 Az. 13-12-2

Düsseldorf, 29. März 1993

#### Angebot des Burckhardthauses Gelnhausen, 1994/96

Das Angebot des Institutes für Jugend- und Sozialarbeit, Burckhardthaus in Gelnhausen, unter dem Thema:

„Theologische Fragestellungen in der Praxis von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen“,

hat folgende Ziele:

- Klärung des beruflichen Selbstverständnisses der SA/SP als MitarbeiterInnen der Kirche
- Aufarbeitung der eigenen religiösen und kirchlichen Sozialisierungen
- Einführung und Ausübung praxisbezogenen theologischen Denkens und Handelns
- Verantwortlicher Umgang mit biblischen Texten und Themen
- Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ansätzen gegenwärtiger Theologie
- Ausgewählte theologische und soziale Fragestellungen aus der Praxis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Anregungen zum Dialog zwischen TheologInnen und SozialpädagogInnen in der Gemeinde und anderen Arbeitsfeldern
- Interkultureller und interreligiöser Dialog
- Anleitung zur Weitergabe christlicher Inhalte in sozialpädagogischer Praxis

Struktur und zeitlicher Rahmen der Langzeitfortbildung:

7 Kursabschnitte mit einer Dauer von 5 bis 10 Studientagen in Gelnhausen; An- und Abreise gelten je als 1 Studientag.

Im 7. Kursabschnitt findet die Auswertung mit anschließendem praxisbezogenen Kolloquium statt.

Zwischen den Kursabschnitten findet die Arbeit in regionalen Studiengruppen statt; die Studiengruppe trifft sich jeweils für 2 Tage.

Die Vertiefung und Vorbereitung der Kursabschnitte geschieht durch begleitendes Studienmaterial und Lektüre.

Thematische Schwerpunkte

#### 1. Kursabschnitt (5 Studientage):

20. 6. – 24. 6. 1994

Was ist eine theologische Fragestellung?

- Praxisbeispiele aus dem eigenen Berufsfeld (Gemeinde-, Jugendarbeit oder andere kirchliche Institutionen) und der eigene Bezug zu einer theologischen Fragestellung
- Diskussion zu Religion, Theologie, Glaube und praktische Übungen zur Thematik
- Bereitstellen von theologischer Literatur im Rahmen der Fortbildung und Auswahl einer eigenen persönlichen Kurslektüre

#### 2. Kursabschnitt (10 Studientage):

22. 8. – 26. 8. und 29. 8. – 2. 9. 1994

Gottesbilder – Menschenbilder

- Aufarbeiten der eigenen religiösen und kirchlichen Sozialisation
- Auffinden eigener Gottesbilder aus der Kindheit und in der Gegenwart
- Gottesbilder bei den Zielgruppen der eigenen Arbeit
- Gottesbilder in der Bibel und ihr Wandel im sozialen Kontext der Geschichte
- Psychologische Funktionen von Frömmigkeit im gegenseitigen sozialen Umfeld (Sekten, New Age u. a.)
- Ethische Fragen in der gegenwärtigen theologischen und gesellschaftspolitischen Situation
- Christliches Schuld- und Sündenverständnis und die psychischen Auswirkungen von Schuldgefühlen
- Einführung in die Welt der BIBEL (z. B. über angeleitete Projektgruppen)
- Einführung in den Islam

#### 3. Kursabschnitt (5 Studientage):

21. 11. – 25. 11. 1994

Praxisfeld Gemeinde

- Gemeinde als kirchliches und soziales Praxisfeld von SA/SP
- Wechselseitige Beziehung von Gottesbild, Jesusbild und Gemeindekonzeptionen
- Gemeindetypologien als Hilfestellung für die Kennzeichnung der eigenen Gemeindesituation
- Gottesbilder von Jugendlichen, Alten und anderen Zielgruppen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit
- Fragen der Ökumene und Aneignen multireligiösen und interkulturellen Wissens
- Reale Arbeitsfeldanalyse und eigene Gemeindevision

#### 4. Kursabschnitt (10 bzw. 5 Studientage):

Januar/Februar 1995

Persönlich-berufliche Identität

- Macht und Ohnmacht in der helfenden Beziehung
- Macht und Ohnmacht in der eigenen beruflichen Situation
- Macht und Ohnmacht in der Kursgruppe
- HelferInnensyndrom und die Ausprägung in der eigenen Sozialisation und Persönlichkeitsstruktur
- Eigene Identität als Christin und Christ

- Umgang mit dem HelferInnensyndrom als Frage der persönlich-sozialen Identität von SA/SP in kirchlichen Arbeitsfeldern
- Funktion und Rolle von SA/SP in unserer Gesellschaft und in der Kirche
- Geschichte der Diakonie und Gemeindebezogene Diakonie heute (Rückbezug auf Gemeindetypologie)
- Theologische Aspekte des HelferInnensyndroms
  - Altruismusproblematik und Fragen christlicher Nächstenliebe in der theologischen Diskussion
  - Altruismusproblematik in biblischen Texten und deren Rückbezug auf eigene Erfahrungen durch Bibliodrama
- War Jesus ein Helfer?

**5. Kursabschnitt (5 Studientage):**  
*Mai oder Juni 1995*

Jugend- und Sozialarbeit in der Gemeinde

- Gegenwärtige Formen von Sozialarbeit und Jugendarbeit in der Gemeinde u. a. kirchlichen Einrichtungen
- Konzepte kirchlicher Sozialarbeit, insbesondere evangelischer Jugendarbeit
- Bedürfnisse und Problemlagen Jugendlicher heute im sozialen Kontext
- Zieloperationalisierung für das eigene Praxisfeld

**6. Kursabschnitt (10 Studientage):**  
*Oktober 1995*

Aktuelle Themen kirchlich-sozialer Arbeit

- Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit contra Nächstenliebe
- Neue Jugendreligionen
- Gewalt und sexueller Mißbrauch von Kindern
- Frauen- und Mädchenarbeit
- Ökologische Theologie
- Feministische Theologie
- Christliche Lebensformen in der Jugendarbeit

**7. Kursabschnitt mit Kolloquium (5 bzw. 10 Studientage):**  
*Januar/Februar 1996*

Auswertung der gesamten Kurszeit und Prüfung der Relevanz für die eigene Praxis

- Auswertung der Kursarbeit in strukturierten Arbeitsschritten
- Eigene gefundene theologische Themen (vgl. Kurslektüre und angegebene theologische Literatur)
- Transfer des Gelernten in den eigenen Praxisbereich
- Probleme der eigenen beruflichen Identität
- Kolloquium

**Regionale Gruppenarbeit (10 Studientage):**

Aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden regionale Arbeitsgruppen gebildet. Die Regionalgruppen treffen sich für jeweils 2 Studientage zwischen den jeweiligen Kursabschnitten.

Ziele und Inhalte der regionalen Gruppenarbeit sind:

- Nacharbeit und Transfer des bisher Erlernten in die eigene berufliche Praxis
- Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung (mit Übungen kollegialer Beratung)
- Vorstellen des Studienmaterials
- Austausch über Praxisaufgaben
- Planungsaspekte für den kommenden Kursabschnitt

**Arbeitsweise/Methodik:**

Die Arbeitsweise im Burckhardtthaus ist in gleicher Weise personen- und arbeitsfeldbezogen. Es geht darum, die Erfahrungen

der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Lernpotential zu nutzen. Daraus ergibt sich, daß sich die Themenauswahl für die einzelnen Abschnitte nach den Erfordernissen der Praxis der einzelnen TeilnehmerInnen richtet. Voraussetzung dafür ist, daß die TeilnehmerInnen bereit sind, sich an der Planung des gemeinsamen Lernens zu beteiligen. In jedem Kurs wird es selbständige Theorie- bzw. Informationseinheiten geben und die Arbeit in unterschiedlichen Projektgruppen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden die theoretischen Informationen selbständig erarbeiten und in Gruppengesprächen und Präsentationen im Plenum vertiefen. Auch hier steht der Praxisbezug und das persönliche Interesse im Vordergrund. Zusätzlich erhalten die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zwischen den Kursabschnitten Studienmaterial zur eigenen Weiterarbeit bzw. Vorbereitung auf den nächsten Kursabschnitt.

Ergebnisse, Verlauf und Arbeitsstil der jeweiligen Kursarbeit werden regelmäßig ausgewertet.

**Zertifikat**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an der gesamten Fortbildungsreihe teilgenommen haben, wird ein von den Gliedkirchen der EKU anerkanntes Zertifikat ausgestellt.

**Team**

Ute Knie, Dozentin für Theologie und Bibliodrama  
 Gisela Richter-Junghöler, Dozentin für Soziologie und Familientherapeutin  
 u.a. GastdozentInnen für die jeweiligen Kursabschnitte

**Anmeldung und Kosten:**

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über den Abschluß des Studiums an der Fachhochschule,
- b) Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge,
- c) Dienstanweisung,
- d) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung vom Dienst für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortzahlung der Vergütung.

Für die Teilnahme wird ein Beitrag in Höhe von DM 6,60 für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit eigenem Hausstand und DM 13,20 für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ohne eigenen Hausstand je Tag erhoben.

Das Landeskirchenamt

**Jahrestagung  
 des Verbandes evangelischer Diasporapfarrer  
 und -pfarrerinnen im Rheinland**

Nr.9883 Az. 13-17-1-3

Düsseldorf, 31. März 1993

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer und -pfarrerinnen hält seine 123. Jahrestagung vom 28. bis 30. Juni 1993 in Plaidt/Eifel zum Thema „Europa und die Kirchen“.

**Vorträge:**

„Die evangelischen Kirchen und Europa – Widerspruch oder Herausforderung?“ –

Frau Heidrun Tempel, die Europabeauftragte der Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, berichtet von ihrer Arbeit.

„Europa – Herausforderung und Aufgaben der Evangelischen Kirche(n)“ –

Dr. Jörg Hausteil, Konfessionskundliches Institut Bensheim.

„Europa – Herausforderung und Aufgaben der Römisch-Katholischen Kirche“ –

Dr. Arnuld Vagedes, Johann-Adam-Möhler-Institut Paderborn.

**Gesprächsabend mit der Kirchenleitung:**

Zur gegenwärtigen ökumenischen Lage, mit Präses Peter Beier.

**Exkursion:**

Besuch der Benediktinerabtei Maria Laach; Gespräch mit Pater Petrus Nowack – Teilnahme an der Vesper in Latein. Choralgesang.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten besondere Einladungen. Interessierte Gäste sind herzlich willkommen.

Informationen und Anmeldungen: Pfarrer Volker Albrecht, Neustraße 4, 5549 Gördenroth, Telefon (0 67 62) 58 28.

Das Landeskirchenamt

**Bücherei-Grundkurs**

Nr. 11791 Az. 12-8-5-1 Düsseldorf, 5. April 1993

Die Evangelische Kirche im Rheinland führt im Oktober 1993 einen neuen Bücherei-Grundkurs durch. Ziel dieses Lehrganges ist es, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen öffentlichen Büchereien mit literarischen und bibliothekarischen Grundkenntnissen, die für die Praxis notwendig sind, bekannt zu machen. Der Grundkurs gilt zugleich als der 1. Kursus für die Ausbildung zur Büchereiassistentin/zum Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst.

Der Grundkurs findet statt vom

**15. – 22. Oktober 1993 auf der Ebernborg, Bad Münster am Stein-Ebernborg.**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in evangelischen öffentlichen Büchereien oder in Krankenhausbüchereien mitarbeiten oder mitarbeiten möchten.

Der Kursus wird finanziert durch die Landeskirche und einen Beitrag der Gemeinden. Die Gemeinden sind gebeten, einen anteiligen Beitrag von 100,- DM für Unterkunft, Verpflegung und Honorare, zuzüglich der Fahrtkosten für ihre Teilnehmerin bzw. ihren Teilnehmer zu übernehmen.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfehlen wir eine möglichst baldige Anmeldung. Anmeldeschluß ist der **31. Juli 1993**. Wir bitten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelischen Gemeinden und Krankenhäusern auf diese Ausbildungsmöglichkeit hinzuweisen. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage die Bücherei-Fachstelle der Landeskirche, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Telefon (02 11) 45 62-525.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe  
der Abgabetermine von Anträgen  
auf Förderung energiesparender Maßnahmen  
an/in einem vorhandenen Gebäude  
und an/in einem Neubau**

Nr. 12178 Az. 12-7-9-4-2

Düsseldorf, 7. April 1993

Folgende Termine zur Abgabe von Anträgen zur Förderung energiesparender Maßnahmen bei der Vergabe von Darlehen und/oder Zuschüssen werden bekanntgegeben:

26. Juli 1993

25. Oktober 1993

Das Landeskirchenamt

**Beratungsstelle für Islamfragen**

Nr. 9572 Az. 12-5-7-9

Düsseldorf, 5. April 1993

Die „Beratungsstelle für Islamfragen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen“, in der seit 1. September 1992

Pastor Heinrich Georg Rothe

seinen Dienst wahrnimmt, ist wie folgt zu erreichen:

Evangelische Beratungsstelle für Islamfragen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, Rudolfstraße 135, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 8 27 36 oder 89 00 41 88, Fax (02 02) 89 00 41 79.

Das Landeskirchenamt

**Umstellung der Postleitzahlen**

Nr. 14412 Az. 21-3

Düsseldorf, 3. Mai 1993

Im Rahmen der Umstellung der Postleitzahlen sind dem Landeskirchenamt zwei Postleitzahlen zugeteilt worden, die wir ab 1. Juli 1993 wie folgt zu verwenden bitten:

– Sendungen, die zugestellt werden (Pakete, Päckchen, Postgut)

Landeskirchenamt  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf

– Sendungen für das Postfach (Briefe, Postkarten)

Landeskirchenamt  
Postfach 32 03 40  
40418 Düsseldorf

Das Landeskirchenamt



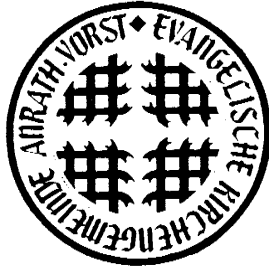
**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Nr. 9878 Az. 11-5-5 Anrath      Düsseldorf, 7. April 1993

Kirchengemeinde: Anrath-Vorst

Kirchenkreis: Krefeld

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Anrath-Vorst



Nr. 9878 Az. 11-5-5 Hamminkeln      Düsseldorf, 7. April 1993

Kirchengemeinde: Hamminkeln

Kirchenkreis: Wesel

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Hamminkeln



Nr. 9878 Az. 11-5-5 Drevenack      Düsseldorf, 7. April 1993

Kirchengemeinde: Drevenack

Kirchenkreis: Wesel

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Drevenack



Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordiniert:**

Pastor im Hilfsdienst Marcus Brenzinger am 28. März 1993 in der Kreuz-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Bruch am 21. März 1993 im Gemeindeforum Bonn-Auerberg.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Göttert am 13. März 1993 in der Luther-Kirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

Vikar Roman Hartmann am 28. März 1993 in der Kirchengemeinde Birkenfeld.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Herrmann am 7. März 1993 in der Kirchengemeinde Wellesweiler.

Vikar Uwe Rescheleit am 28. März 1993 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Vohwinkel.

Theologin Angela Schiller-Meyer am 28. März 1993 in der Kirchengemeinde Langenfeld.

Pastor im Hilfsdienst Hagen Schwarz am 21. März 1993 in der Kirchengemeinde Daun.

Pastor im Hilfsdienst Wolfram Syben am 28. März 1993 in der Kirchengemeinde Sterkrade.

Pastor im Hilfsdienst Reiner Weber am 20. März 1993 in der Kirchengemeinde Neunkirchen.

Vikarin Ute Weiser am 4. April 1993 in der Kirchengemeinde Köln-Nippes.

Pastor im Hilfsdienst Frank Wessel am 7. März 1993 in der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Zarpentin am 7. März 1993 in der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg.

**Berufen/Pfarrstellen:**

Pfarrerinnen Elke Riekmann, bisher in Essen-Kray, zur hauptamtlichen Studentenfarrerinnen der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Bonn (2. Pfarrstelle). Gemeindevverzeichnis S. 26.

Pfarrer Ralf-Andreas Kliesch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 103.

Pfarrer Bernhard Wilde zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (4. Verbandspfarrstelle – hauptamtlicher Schulreferent –). Gemeindeverzeichnis S. 183.

Pfarrer Adelheid Vitenius zur Pfarrerin der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 190.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Bensch zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf, Kirchenkreis Leverkusen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 418.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Garnjost zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kettwig, Kirchenkreis An der Ruhr (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 481.

Pastor im Hilfsdienst Heinrich Fucks zum Pfarrer der Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis, Kirchenkreis An Sieg und Rhein (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 515.

Pastor im Sonderdienst Klaus Hammes zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 539.

#### **Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Heinz-Werner Frantzmann, Düsseldorf-Eller, zum Assessor; der Pfarrerin Brigitte Kaudewitz, Kirchenkreisverband, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Bernd Abel vom Kirchenkreis Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Günther Bischoff vom Kirchenkreis Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 323.

Verwaltungsangestellte Iris Both vom Kirchenkreis Moers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Peter Braun vom Rechnungsprüfungsamt der Essener Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Inspektor Thomas Druffel von der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Kirchengemeinde-Sekretär Jürgen Fröhlich von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Kirchengemeinde-Amtmann Hans-Werner Losch vom Gemeinsamen Gemeindeamt in Düsseldorf-Süd, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Antje Maurer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Mekenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin z.A. Claudia Steinberger vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Stadt-Obersekretärin Jutta Timmer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Hauptsekretärin beim Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld.

Kirchengemeinde-Amtmann Wilfried Timmermann von der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Pastorin im Hilfsdienst Uta Walger in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Anke Wilhelm vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

#### **Entlassen aus dem Hilfsdienst:**

Pastorin Heide-Marie Bäumer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Helmut Benedens nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Dietrich Benninghaus nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Inga Bödcker nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Eva Brügge nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Manfred Burdinski nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Marlies Feindt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Ute Gerner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Jens Greve nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Kay Grimm nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Lydia Grünschloß nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Markus Happel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Frank Hufschmidt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Andrea Klink nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Dorothee Löhr nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Verena Miehle nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Christopher Preis nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Dietmar Reumann-Claßen nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastor Claus Scheven nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Gemeindemissionarin Pastorin Gisela Stasch vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor Ralph Frank Tepel nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Iris Unger nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Ute Walger nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Gemeindemissionarin Pastorin Anita Durdel von der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum 1. Juni 1993. Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pfarrer Ernst Gillmann, Kirchengemeinde Birkenfeld (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1993. Gemeindeverzeichnis S. 134.

Pfarrer Friedemann Kusch, Pauluskirchengemeinde Bad Kreuznach (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1993. Gemeindeverzeichnis S. 444.

Pfarrer Hermann Schaefer, Kirchengemeinde Witzhelden mit Wirkung vom 1. Juni 1993. Gemeindeverzeichnis S. 420.

Pfarrer Dr. Dr. Erich Schmalenberg, Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1993. Gemeindeverzeichnis S. 432.



*Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen. Johannes 12, 32*

#### Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i.R. Walter Pfeifer am 11. März 1993 in Wesel, zuletzt Pfarrer in Beeck, geboren am 24. März 1912 in Dillenburg, ordiniert am 24. November 1937 in Frankfurt a. M., Oberrad.

#### Errichtung einer Pfarrstelle:

Zum 1. Mai 1993 wird in der Kirchengemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, eine weitere 11. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 308.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Die 5. Pfarrstelle der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 146/147. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 281. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, 4050 Mönchengladbach, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 309. Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 1993 an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 5170 Jülich, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Mayen**, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. August 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 331. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 20, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der **Matthäus-Kirchengemeinde Hürth** ist mit Wirkung vom 15. August 1993 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. Die Matthäus-Kirchengemeinde Hürth im Kirchenkreis Köln-Süd ist eine Gemeinde mit rd. 7.640 Gemeindegliedern in drei Pfarrstellen, vor den Toren Kölns gelegen. Die Bewerberin/der Bewerber/die Bewerber (Pfarrerehepaar) soll(en) die Pfarrstelle an der „Nathan-Söderblom-Kirche“ besetzen. Dieser Bezirk umfaßt die Stadtteile Kendenich, Fischenich, Alt-Hürth und Kalscheuren und hat einen evangelischen Bevölkerungsanteil von etwa 16 Prozent. Da der Name der Kirche für die Gemeinde Verpflichtung und Anspruch ist, sollen die guten Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde und zu Gemeinden im Ausland fortgeführt werden. Zudem sollte Bereitschaft bestehen, mit den beiden Pfarrern der weiteren Bezirke zusammenzuarbeiten. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Ein Pfarrhaus neben der Kirche steht in ruhiger Lage zur Verfügung. Weitere Angaben zur Pfarrstelle siehe Gemeindeverzeichnis S. 376. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Thomas Hennig, Telefon (0 22 33) 6 71 92, gerne zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 5040 Brühl, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Lank**, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 392. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 4150 Krefeld 1, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Willich**, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Juli 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 395. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 4150 Krefeld 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Witzhelden**, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Juni 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 420. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Speldorf**, Kirchenkreis An der Ruhr, ist ab 1. Oktober 1993 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 484. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wo-

chen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der **Christus-Kirchengemeinde in Neunkirchen/Saar**, Kirchenkreis Ottweiler, ist ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde (4.546 Gemeindeglieder) umfaßt den Innenstadtbereich der Kreisstadt Neunkirchen, hat zwei Pfarrstellen mit zwei Predigtstätten, zwei Gemeindezentren, zwei Kindergärten und zwei Altenheimen. Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Botschaft des Evangeliums zeitnah, konkret und für alle verstehbar in das tägliche Leben vermittelt; die bestehenden Gemeindegruppen gemeinsam mit dem Kollegen begleitet und fördert und bereit ist, sich der besonderen sozialen Situation im Innenstadtbereich zu stellen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 474. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße 2, „Pavillon“, 6682 Ottweiler, zu richten. Auskünfte erteilen Herr Karl Heinz Meyer (Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon (0 68 21) 2 38 18 sowie Pfarrer Udo Blank, Telefon (0 68 21) 2 15 94.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler**, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. August 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 551. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 5500 Trier, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde **Aachen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die kirchenmusikalische Arbeit im Bereich 2 (Dreifaltigkeitskirche, Immanuelkirche, Martin-Luther-Haus) eine(n) A-Kirchenmusiker(in), (Beschäftigungsumfang 38,5 Wochenstunden). Wir sind ein Bereich der großen Aachener Kirchengemeinde, in dem die Kirchenmusik traditionell einen hohen Stellenwert und großen Zuspruch findet (Die Dreifaltigkeitskirche als größter evangelischer Kirchenraum hat „City-Lage“). Wir wünschen uns ein(e) Musiker(in), der/die sowohl die „klassische“ Kirchenmusik pflegen und ausbauen, als auch neuere geistliche Musik positiv und kreativ fördern und eigene kirchenmusikalische Ideen umsetzen möchte. Darum suchen wir einen Menschen, dessen Neigungen und Begabungen von „traditionellen“ bis zu modernen Stilrichtungen reichen und der seine/ihre Arbeit als einen wichtigen Teil der Gemeindegemeinschaft versteht. Im Rahmen des kirchenmusikalischen Konzepts der Gesamtgemeinde Aachen liegt ihr Schwerpunkt auf der Orgelmusik; darum erwarten wir Fertigkeiten im Literatur- und im improvisierten Spielen. Konzerte und/oder Konzertreihen (Orgel-, Chorkonzerte) werden wir fördern und dazu einen ausreichenden Etat bereitstellen. Außerdem wünschen wir uns eine kirchenmusikalische Aufbau-Arbeit (mit Kindern und Jugendlichen); auch an Offenem Gemeindegemeinschaften sind wir interessiert. Der Organistendienst umfaßt die Gottesdienste an den drei Gottesdienst-Stätten (auch Familiengottesdienste), die in den Kirchen gefeierten Amtshandlungen sowie sonstige Gottesdienste. Den/die Bewerber(in) erwartet in der Dreifaltig-

keitskirche eine neue, dreimanualige Klais-Orgel (44 Register, HW/RP/SW/P, mechanische Spieltraktur) und eine konzert-erfahrene Kantorei. In der Immanuelkirche und im Martin-Luther-Haus stehen jeweils kleinere Orgeln und Klaviere zur Verfügung. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF; bei der Wohnungssuche wollen wir gerne behilflich sein. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Bereichspresbyteriums 2, Pfarrer U. Haag, Telefon (02 41) 50 08 23; Pfarrer A. Drack, Telefon (02 41) 50 58 55 und der Kreiskirchenmusikwart, Herr Kurt Eichmann, Telefon (02 41) 5 94 63. Bewerbungen werden erbeten bis zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Aachen, Bereich 2, z. Hd. Pfarrer U. Haag, Michaelstraße 6-10, 5100 Aachen.

Im Kirchenkreis Dinslaken ist ab sofort die Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Verwaltungsdienst erstmals zu besetzen. Aufgabenschwerpunkte sind das Personalwesen des Kirchenkreises, das Versicherungswesen und weitere allgemeine Verwaltungsarbeiten. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sollte die Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst und praktische Erfahrungen in der allgemeinen kirchlichen Verwaltung haben. EDV-Erfahrungen sind gewünscht. Die Stelle ist bewertet nach BAT-KF Vc/Vb. Ferner ist die Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Schreibdienst erstmals zu besetzen. Zum Aufgabengebiet gehören u. a. der Schreibdienst für den Verwaltungsleiter und den neu eingerichteten Referaten wie: Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder, Frauenbeauftragte und Erwachsenenbildung, Ausländerbeauftragter, ferner die Vertretung der Sekretärin des Superintendenten. Wir setzen gute schreibtechnische Kenntnisse und Erfahrung in der Textverarbeitung am PC voraus. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, Verg.Gr. VI b bei entsprechender persönlicher Qualifikation. Beide Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen der evangelischen Kirche angehören. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Ulrich Bendokat, Duisburger Straße 103, 4220 Dinslaken, zu richten. Auskunft erteilt Herr Naves, Telefon (0 20 64) 41 45 11.

Die Kirchengemeinde Eschweiler sucht ab sofort eine(n) B-Kirchenmusiker(in), (Vollzeitstelle). Eschweiler liegt am Rande der Nordeifel in der Nähe von Aachen. Unsere Gemeinde umfaßt drei Pfarrbezirke und zwei Kirchen (Stahlhutorgel II, 25, und eine neue Beckerathorgel II, 26). Wir suchen eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die gerne mit Menschen zusammenarbeitet und den Dienst als Teil der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus sieht. Zum Aufgabenbereich gehören musikalische Gestaltung der Gottesdienste und der Amtshandlungen; vokale und instrumentale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; Instrumental- und Chorkonzerte. Neben unserer neuen, hochwertigen Orgel steht ein umfangreiches kirchenmusikalisches Instrumentarium zur Verfügung, das ein Engagement je nach Interesse und Begabungen ermöglicht. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erfolgen sollte, und sichern Ihnen unsere Mithilfe bei der Wohnungssuche zu. Nähere Informationen erhalten Sie telefonisch unter der Nummer des Gemeindeamtes (0 24 03) 2 25 70. Unsere Anschrift: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler, Martin-Luther-Straße 3, 5180 Eschweiler.

Wir, die Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, suchen eine(n) neue(n) Jugendleiter(in). Wir sind eine große Koblenzer Gemeinde auf der rechten Rheinseite und wünschen uns

eine(n) kirchlich interessierte(n) evangelische(n) Mitarbeiter(in) mit qualifizierter sozialpädagogischer oder religionspädagogischer Ausbildung. Wir bieten: ein aufgeschlossenes, junges Team aus Pfarrerinnen, Pfarrer, Presbyterinnen und Presbytern; ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit; bestehende Jugendgruppen; eine aktive Pfadfindergruppe; eine Wohnung und ein Büro in unmittelbarer Nähe des Gemeindeamtes; Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung. Wir erwarten: die regelmäßige, selbständige Übernahme von Einheiten im Konfirmandenunterricht; Planung und Durchführung von Konfirmandenfreizeiten, von Familien- und Kinderfreizeiten sowie Kinderbibeltagen; Arbeit mit Jugendgruppen und Schulung und Ausbau eines bestehenden Mitarbeiterteams von Jugendlichen; Führerschein Klasse 3. Wir freuen uns auf eine(n) Mitarbeiter(in), der/die gerne mit uns im Team arbeitet und bereit ist, sich auf neue Situationen einzustellen und eigene Ideen in die Tat umzusetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF und richtet sich nach der jeweiligen Ausbildung. Bewerbungen bitten wir bis zum 15. Juni 1993 an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Gabriele Heymann, Emser Straße 23, 5400 Koblenz, zu richten.

## Literaturhinweise

Konrad Simons: **125 Jahre Evangelischer Krankenhausverein zu Aachen**. Luisenhospital, Haus Cadenbach 1867-1992. Aachen: Georgi, 1992. 112 S., Abb.

Günther Eckhard: **Die Dorfkirche von Repelen im Wandel der Zeit**. Ein geschichtlicher Rückblick. Repelen: (Ev. Kirchengemeinde), 1992. 64 S., Abb.

Gottes Haus lebt. **Festschrift zum 25. Kirchweihfest der Andreaskirche in Schildgen**. Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Altenberg, Pfarrbez. 2. Schildgen, 1992. 149 S., Abb.

Hans Helmich: **Die Wuppertaler Gemeinden von 1918-1933**. Köln: Rheinland-Verl., 1992. 185 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 106).

Günther van Norden (Hg.): **Kriegsgefangenenseelsorge im Zweiten Weltkrieg**. Ergebnisse einer Umfrage. Bearb. von Monika Abel. Düsseldorf: Ev. Kirche im Rheinland, 1992. 136 S., Karten.

Günther Ruddat: **Religionsunterricht in der Hilfsschule**. Von den Anfängen bis 1945. Stuttgart: Kohlhammer, 1993. 288 S. (Praktische Theologie heute, 6).

Eduard Heinz: **Meditationen** – nicht fernöstlich. Gedanken zu naheliegenden Fragen, Freunden geordneten Denkens in alten Rhythmen dargeboten. Hrsg. von Joachim Conrad. Saarbrücken, 1993. 74 S. (Mit Biographie von Pfr. Heinz, 1893-1985).

Harald Kampmann: **Psalmenpredigten**. Bd. 2: Ps. 25-46, Bd. 3: Ps. 47-73. Mülheim an der Ruhr: Auwi-Verl., 1991 und 1992. 130 und 137 S.

Thomas Berke und Winfried Krause (Hg.): Verlorenes wiederfinden. **Festschrift für Ernst Volk zum 65. Geburtstag**. Spiesen-Elversberg: Luther Edition Elversberg, 1992. 520 S., Abb.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---